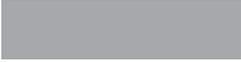


Olivier Dolder



Kleine Lotterien – grosse Unterschiede

Eine Untersuchung von
Kleinlotterien, Tombolas
und Lottos

Cahier de l'IDHEAP 268/2012

Chaire Management et Marketing publics



Institut de hautes études en administration publique
Swiss Graduate School of Public Administration

L'Université pour le service public

Zusammenfassung

Während im Kanton Freiburg durchschnittlich 2500 Lottos pro Jahr veranstaltet werden, sind es im Kanton Zürich gerade einmal 150. Der Kanton Schaffhausen kennt keine gesetzlichen Bestimmungen zu Kleinlotterien, Tombolas oder Lottos, der Kanton Waadt dagegen regelt sogar die Farbe der Lottokarten. Obwohl der Bund umfassende Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Glücksspiele innehat, trifft er im Lotteriegesetz keine abschliessenden Regelungen für gemeinnützige und wohltätige Lotterien. Für Unterhaltungslotterien sieht er sogar einen absoluten Vorbehalt des kantonalen Rechts vor. Die Folge davon ist eine fast unüberschaubare Vielzahl von Regelungen, die sich von Kanton zu Kanton unterscheiden. Eine systematische Übersicht fehlt bis anhin ebenso wie eine Gesamterhebung der in den letzten Jahren durchgeführten Tombolas und Lottos.

Die vorliegende Arbeit will diese Lücke schliessen. Sie untersucht, welche gesetzlichen Regelungen es für Kleinlotterien, Tombolas und Lottos in den Kantonen gibt und wie oft diese veranstaltet werden. Die dabei umgesetzten Geldsummen werden miteinander verglichen.

Résumé

Alors que, en moyenne, 2500 lotos sont organisés chaque année dans le canton de Fribourg, seuls 150 le sont sur une même période dans le canton de Zürich. Le canton de Schaffhouse ne dispose pas de loi concernant les petites loteries, les tombolas ou les lotos, alors que le canton de Vaud va jusqu'à définir la couleur des cartons pour les lotos.

On constate que même si la Confédération possède une compétence législative globale en matière de jeux de hasard, elle n'a pas légiféré exhaustivement la matière des loteries servant à des fins d'utilité publique ou de bienfaisance. De plus, la compétence législative en matière de loterie organisée à l'occasion d'une réunion récréative est déléguée au niveau cantonal. Par conséquent, on observe une multitude presque confuse de différentes régulations cantonales. Actuellement, il est impossible d'avoir une vue d'ensemble systématique ainsi qu'une statistique globale contenant des données des tombolas et lotos organisés dans les différents cantons.

Ce travail vise à combler cette lacune en analysant quelques régulations cantonales pour les petites loteries, tombolas et lotos, en comparant le nombre de fois que ces loteries sont organisées ainsi que les sommes dépensées pour ces mêmes loteries.

Olivier Dolder

Kleine Lotterien – grosse Unterschiede

**Eine Untersuchung von Kleinlotterien,
Tombolas und Lottos**

Cahier de l'IDHEAP 268/2012

Chaire Management et Marketing publics

Travail de mémoire

Rapporteur: Prof. Martial Pasquier

© 2012 IDHEAP, Chavannes-Lausanne

ISBN 978-2-940390-46-5



Institut de hautes études en administration publique
Swiss Graduate School of Public Administration
Quartier UNIL Mouline – CH-1015 - Lausanne
T : +41 (0)21 557 40 00 – F : +41 (0)21 557 40 09
idheap@idheap.unil.ch – www.idheap.ch

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Einleitung..... 1
- 2 Definitionen 3
 - 2.1 Glücksspiele..... 3
 - 2.2 Lotterien..... 3
 - 2.3 Gemeinnützige und wohltätige Lotterien..... 5
 - 2.4 Unterhaltungslotterien 7
- 3 Gesetzliche Regelungen 9
 - 3.1 Bewilligung..... 9
 - 3.2 Plansummen und Plansummenkontingente 14
 - 3.3 Lotteriezweck..... 17
 - 3.4 Veranstalter 18
 - 3.5 Durchführung 25
 - 3.6 Gewinne 28
 - 3.7 Lose und Spielkarten 34
 - 3.8 Gebühren..... 39
- 4 Durchgeführte Kleinlotterien, Tombolas und Lottos in den Jahren 2005–2009 43
 - 4.1 Datengrundlage 43
 - 4.2 Kleinlotterien..... 46
 - 4.3 Tombolas 55
 - 4.4 Lottos 57
 - 4.5 Zwei vertiefte Betrachtungen..... 60
- 5 Fazit..... 65
- 6 Litteraturverzeichnis..... 67

7	Gesetzesverzeichnis.....	71
8	Anhangsverzeichnis.....	75

TABELLENVERZEICHNIS

TABELLE 1: Bewilligungspflicht bei Tombolas und Lottos.....	10
TABELLE 2: Bewilligungsbehörden für Kleinlotterien, Tombolas und Lottos.....	12
TABELLE 3: Maximal zugelassene Plansummen und jährliche Plansummenkontingente für Kleinlotterien, Tombolas und Lottos.....	15
TABELLE 4: Zugelassene Veranstalter bei Tombolas.....	19
TABELLE 5: Zugelassene Veranstalter bei Lottos.....	21
TABELLE 6: Drittveranstalter bei Tombolas und Lottos.....	23
TABELLE 7: Anzahl zugelassener Tombolas und Lottos	25
TABELLE 8: Lotto-Perioden	27
TABELLE 9: Verbotene und zugelassene Gewinne bei Tombolas	29
TABELLE 10: Verbotene und zugelassene Gewinne bei Lottos	31
TABELLE 11: Mindestgewinnsumme bei Kleinlotterien, Tombolas und Lottos	33
TABELLE 12: Verkauf und Vorverkauf von Losen und Spielkarten bei Tombolas und Lottos	35
TABELLE 13: Maximalpreise für Tombolalose und Lottospielkarten	37
TABELLE 14: Mindesttrefferquote bei Kleinlotterien und Tombolas	38
TABELLE 15: Gebühren bei Kleinlotterien, Tombolas und Lottos.....	39
TABELLE 16: Anzahl bewilligungspflichtiger Tombola- und Lottoveranstaltungen nach Kantonen für die Jahre 2005–2009	45

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1: Übersicht Glücksspiele	3
ABBILDUNG 2: Gliederung der verschiedenen Lotteriearten.	5
ABBILDUNG 3: Anzahl Lotterieveranstaltungen und Gesamt-Lotteriesumme für die Jahre 2005–2009	47
ABBILDUNG 4: Anzahl Lotterieveranstaltungen nach Lotteriesumme für die Jahre 2005–2009	48
ABBILDUNG 5: Gesamt-Lotteriesumme nach Lotteriesumme für die Jahre 2005–2009	49
ABBILDUNG 6: Anzahl Lotterieveranstaltungen und Gesamt-Lotteriesumme nach Regionen für die Jahre 2005–2009	50
ABBILDUNG 7: Anzahl Lotterieveranstaltungen pro 10'000 Einwohner und Gesamt-Lotteriesumme pro Einwohner nach Regionen für die Jahre 2005–2009	51
ABBILDUNG 8: Anzahl Lotterieveranstaltungen und Gesamt-Lotteriesumme nach Kantonen (Durchschnitt der Jahre 2005–2009)	53
ABBILDUNG 9: Anzahl Lotterieveranstaltungen pro 10'000 Einwohner und Gesamt-Lotteriesumme pro Einwohner nach Kantonen (Durchschnitt der Jahre 2005–2009)	54
ABBILDUNG 10 : Anzahl Tombolaveranstaltungen pro Jahr, nach Kantonen (Durchschnitt 2005–2009)	56
ABBILDUNG 11: Anzahl Tombolaveranstaltungen pro 10'000 Einwohner nach Kantonen (Durchschnitt 2005–2009)	57
ABBILDUNG 12: Anzahl Lottoveranstaltungen pro Jahr, nach Kantonen (Durchschnitt 2005–2009)	58
ABBILDUNG 13: Anzahl Lottoveranstaltungen pro 10'000 Einwohner nach Kantonen (Durchschnitt 2005–2009)	59
ABBILDUNG 14: Anteil der Minisafe-Lotterien an den Lotterieveranstaltungen sowie an der Gesamt-Lotteriesumme nach Regionen	61

1 EINLEITUNG

Glücksspiele stehen zurzeit weit oben auf der politischen Agenda. Am 28. September 2011 hat der Nationalrat entschieden, den direkten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls» zu unterstützen. Ein halbes Jahr zuvor hat bereits der Ständerat zugestimmt. Die Initiative, die von der *Loterie Romande* lanciert – und inzwischen, nach dem Ja des Nationalrats zum Gegenvorschlag, zurückgezogen wurde –, verlangte zweierlei: Die Gewinne von Lotterien und gewerbsmässigen Wetten sollen vollumfänglich dem Gemeinwohl dienen, und die Kompetenzen des Bundes und der Kantone sollen klar abgegrenzt werden. Ganz im Sinne der Initiative möchte auch der Gegenvorschlag des Bundesrates die Gewinne für gemeinnützige Zwecke eingesetzt sehen. Anders als diese ist er aber bei den Zuständigkeiten konkreter: Er sieht vor, dass der Bund für die *Gesetzgebung* im ganzen Bereich der Glücks- und Geschicklichkeitsspiele zuständig ist, während die Kantone deren *Bewilligung* und *Beaufsichtigung* übernehmen. Um Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen zu vermeiden, soll ein Koordinationsorgan geschaffen werden. Wird der Gegenvorschlag vom Volk angenommen, muss das Lotteriegelsetz wohl revidiert werden. Bereits 2001 wurde eine Revision desselben initiiert, diese wurde aber drei Jahre später durch den Bundesrat sistiert. Die Folge davon ist, dass das aktuelle Lotteriegelsetz noch aus dem Jahre 1923 datiert.

Trotz umfassender Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Glücksspiele trifft der Bund im Lotteriegelsetz keine abschliessenden Regelungen für gemeinnützige und wohltätige Lotterien. Für Unterhaltungslosterien sieht er sogar einen absoluten Vorbehalt des *kantonalen* Rechts vor. Das ist der Grund, weshalb es eine fast unüberschaubare Vielzahl von Regelungen gibt, die sich von Kanton zu Kanton zum Teil erheblich unterscheiden. Eine systematische Übersicht fehlt bis anhin ebenso wie eine Gesamterhebung der in den einzelnen Kantonen während der letzten Jahre durchgeführten Tombolas und Lottos.

Die vorliegende Arbeit will diese Lücke schliessen. Sie untersucht die gesetzlichen Regelungen für Kleinlotterien, Tombolas und Lottos in den

verschiedenen Kantonen und fragt nach der Häufigkeit, mit der die Lotterien veranstaltet werden. Darüber hinaus werden die dabei umgesetzten Geldsummen miteinander verglichen.

Die Arbeit ist wie folgt aufgebaut: In Kapitel 2 werden die drei Lotterietypen *Kleinlotterie*, *Tombola* und *Lotto* definiert, unter Berücksichtigung von deren Einbettung in den legalen Kontext der Glücksspiele. Kapitel 3 befasst sich mit den gesetzlichen Regelungen, wobei besonders die kantonalen Unterschiede herausgearbeitet werden. In Kapitel 4 geht es um die in den Jahren 2005 bis 2009 durchgeführten Lotterien: Es wird nach Kantonen und Regionen untersucht, wie viele Lotterien jährlich veranstaltet und welche Geldsummen dabei umgesetzt werden. Auf die sogenannten *Minisafe*-Lotterien und die besondere Beliebtheit der Lotterien im Kanton Freiburg wird vertieft eingegangen.

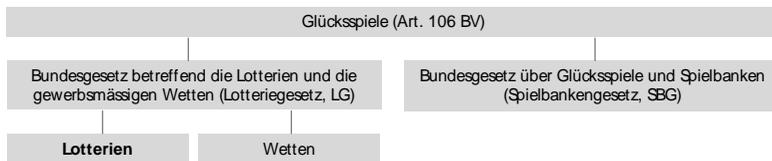
2 DEFINITIONEN

Kleinlotterien, Tombolas und Lottos werden durch verschiedene rechtliche Erlasse definiert. Dieses Kapitel hält die entsprechenden Definitionen fest.

2.1 GLÜCKSSPIELE

Gemäss Art. 106 Abs. 1 der Bundesverfassung ist die Gesetzgebung über Glücksspiele und Lotterien Sache des Bundes. Die Materie ist durch zwei Bundesgesetze geregelt, nämlich durch das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG) und durch das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesezt, LG). Die folgende Abbildung fasst dies schematisch zusammen.

ABBILDUNG 1:
Übersicht Glücksspiele



Quelle: Eigene Darstellung.

Glücksspiele und Spielbanken gemäss Spielbankengesetz sowie Wetten gemäss Lotteriegesezt sind nicht Gegenstand dieser Arbeit.

2.2 LOTTERIEN

Gemäss dem Lotteriegesezt sind Lotterien in der Schweiz verboten (Art. 1 Abs. 1 LG). Lotterien sind im entsprechenden Gesetz (Art. 1 Abs. 2 LG) wie folgt definiert: «Als Lotterie gilt jede Veranstaltung, bei der gegen Leistung eines Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts

tes ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt wird, über dessen Erwerbung, Grösse oder Beschaffenheit planmässig durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird.» Die folgenden zwei Arten von Lotterien sind jedoch zugelassen:

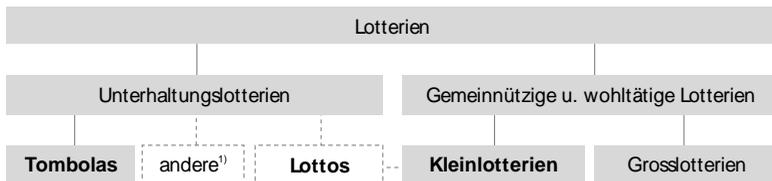
- Unterhaltungslotterien¹ (Art. 2 Abs. 1 LG)
- Lotterien, die gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen (Art. 3 LG)

Das Lotterieverbot erstreckt sich nicht auf die Unterhaltungslotterien, und auch Lotterien, die gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, sind vom entsprechenden Verbot ausgenommen. Ebenfalls vom Verbot ausgenommen sind Prämienanleihen, *«soweit deren Ausgabe und Durchführung erlaubt sind»* (Art. 3 LG). Da jedoch Prämienanleihen seit über 40 Jahren ausser Gebrauch geraten sind (BJ 2010a), werden sie in dieser Arbeit nicht berücksichtigt.

Lotterien, die gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, werden in Gross- und Kleinlotterien unterteilt (siehe Kapitel 2.3). Zu den Unterhaltungslotterien zählen neben den Tombolas je nach kantonalen Bestimmungen auch Glücksrad, Glücksbriefe, Preisraten, Zwirbeln und andere Lotteriefornen (siehe Kapitel 2.4.1). Lottos werden je nach kantonalen Bestimmungen den Unterhaltungslotterien oder den Kleinlotterien zugeordnet (siehe Kapitel 2.4.2). Die folgende Abbildung stellt diese Zugehörigkeiten schematisch dar.

¹ *Das Lotteriesgesetz verwendet den Begriff Unterhaltungslotterie nicht explizit. Es erwähnt in der Definition in Art. 2 Abs. 1 LG den Begriff Tombola. In verschiedenen kantonalen Gesetzen fallen allerdings unter die Kategorie Lotterien bei Unterhaltungsanlässen nicht nur die eigentlichen Tombolas, sondern auch andere Lotteriefornen wie zum Beispiel Lottos oder Glücksrad. Im Sinne einer exakten Terminologie wird in dieser Arbeit daher der Begriff Unterhaltungslotterie für die in Art. 2 Abs. 1 LG definierten Lotterien (Tombolas) verwendet. Die Kantone Graubünden und Uri verwenden ebenfalls den Begriff Unterhaltungslotterie in ihren Erlassen. Andere Kantone wie beispielsweise Aargau und Luzern verwenden den Begriff Lotterien nach kantonalem Recht.*

ABBILDUNG 2:
Gliederung der verschiedenen Lotteriearten



¹ Z. B. Glücksrad, Glücksbrief, Preisraten oder Zwirbeln

Quelle: Eigene Darstellung.

Nur Kleinlotterien, Tombolas und Lottos sind Gegenstand dieser Arbeit, Grosslotterien und andere LotteriefORMen wie Glücksrad etc. hingegen *nicht*. Dennoch werden die Grosslotterien nachfolgend definiert, da dies für die Definition der Kleinlotterien unumgänglich ist.

2.3 GEMEINNÜTZIGE UND WOHLTÄTIGE LOTTERIEN

Lotterien, die gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, können von den zuständigen kantonalen Behörden für das entsprechende Kantonsgebiet bewilligt werden (Art. 5. Abs. 1 LG). Jedoch sind Lotterien, die der Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen dienen, von der Bewilligung ausgeschlossen (Art. 5. Abs. 2 LG). Eine Bewilligung zur Durchführung einer gemeinnützigen oder wohltätigen Lotterie erhalten können nur Korporationen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie privatrechtliche Personenvereinigungen und Stiftungen mit Sitz in der Schweiz (Art. 6 Abs. 1 LG). Zudem ist eine Bewilligung nicht an Dritte übertragbar (Art. 6. Abs 2 LG). Das Lotterieverfahren kann von den Kantonen näher geregelt (Art. 15 Abs. 2 LG), und die Lotterien können in weitergehendem Masse eingeschränkt oder gar ganz verboten werden (Art. 16 LG).

2.3.1 GROSSLOTTERIEN

Zur Durchführung von Grosslotterien haben sich die Deutschschweizer Kantone und das Tessin sowie die Westschweizer Kantone zusammengeschlossen. *Swisslos Interkantonale Landeslotterie* (Swisslos) führt Grosslotterien in der Deutschschweiz und dem Tessin durch, *Loterie Suisse Romande* (LoRo) führt Grosslotterien in der Westschweiz durch. Die Zusammenarbeit der Kantone der Deutschschweiz und des Tessins ist in der *Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien* vom 26. Mai 1937 (IKV) geregelt, die Zusammenarbeit der Westschweizer Kantone ist in der *9ème Convention relative à la Loterie Romande* vom 18. November 2005 (*Convention, C-LoRo*) geregelt. Die IKV beziehungsweise die *Convention* definieren insbesondere was unter Grosslotterien zu verstehen ist. Die Definition ist allerdings nicht in beiden Fällen dieselbe.

In den Deutschschweizer Kantonen sowie im Kanton Tessin sind Grosslotterien gemäss Art. 8 Abs. 1 IKV definiert als «[...] *Lotterieveranstaltungen mit einer Plansumme² von mehr als einem Franken pro Kopf der Bevölkerung des Ausgabekantons.*»

In den Kantonen der Romandie ist eine Grosslotterie gemäss Art. 1 Abs. 2 *Convention* definiert als «[...] *un jeu de grande loterie toute émission d'une loterie ou opération analogue dont la valeur dépasse ou peut dépasser 100'000 francs.*»

2.3.2 KLEINLOTTERIEN

Kleinlotterien sind somit Lotterien, die gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, aber nicht zu den Grosslotterien zählen. In den Westschweizer Kantonen gelten gemeinnützige und wohltätige Lotterien mit einer Plansumme von maximal CHF 100'000 als Kleinlotterien. In der Deutschschweiz und im Tessin werden gemeinnützige und wohltätige Lotterien mit einer Plansumme von weniger als einem Franken pro Kopf der Bevölkerung des Ausgabekantons als Kleinlotterien betrachtet. Die maximal zugelassene Plansumme unterscheidet sich daher von Kan-

² Die Plansumme entspricht dem Gesamtwert aller Lose.

ton zu Kanton. Eine Übersicht mit den zulässigen Plansummen für Kleinlotterien ist in Kapitel 3.2 zu finden.

Die IKV sieht für die Kleinlotterien weitere Bestimmungen vor. Für die Deutschschweizer Kantone und für das Tessin gelten zusätzlich folgende Einschränkungen: Die Durchführung der Kleinlotterien ist auf den Ausgabekanton beschränkt (Art. 8. Abs. 2 lit. a IKV) und die Ausgabe von Kleinlotterien ist pro Jahr und Kanton auf CHF 1.50 pro Kopf der Bevölkerung beschränkt (Art. 8. Abs. 2 lit. c IKV).

2.4 UNTERHALTUNGSLOTTERIEN

Unterhaltungslotterien unterstehen ausschliesslich dem kantonalen Recht (Art. 2 Abs. 2 LG) und sind gemäss Art. 2 Abs. 1 LG definiert als «[...] Lotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen (Tombola)». Die Kantone können die Unterhaltungslotterien zulassen, beschränken oder verbieten (Art. 2 Abs. 2 LG).

2.4.1 TOMBOLAS

Tombolas sind die *eigentlichen* Unterhaltungslotterien. So wird in Art. 2 Abs. 1 LG, der Definition von Unterhaltungslotterien, der Begriff *Tombola* ausdrücklich genannt. In vielen Kantonen werden aber auch *Lottos* zu den Unterhaltungslotterien gezählt, und in einigen Kantonen ausserdem auch Glücksrad, Glücksbriefe, Preisraten, Zwirbeln und andere.

2.4.2 LOTTOS

Weder im Lotteriesgesetz noch in der Lotterieverordnung sind *Lottos* erwähnt. Dies, obwohl in der Schweiz die traditionellen Lottos sehr beliebt und in einigen Teilen des Landes weit verbreitet sind (BJ 2010b). Zu den Lottos kennen die meisten Kantone entsprechende Bestimmungen; nur in den Kantonen Appenzell-Innerrhoden, Schaffhausen und Thurgau gibt es keine solchen. Je nach Kanton werden Lottos auch als Lottomatch, Lottospiel oder Lottoveranstaltung bezeichnet.

Der Kanton *Freiburg* stellt als einziger, unter Vorbehalt besonderer Vorschriften, Lottos explizit den gemeinnützigen und wohltätigen Lotterien gleich. Die grosse *Mehrheit* der Kantone (AG, AR, BE u. a.) ordnet die Lottos aber den *Unterhaltungslotterien* zu. In diesen Kantonen sind Geldpreise bei Lottos somit per Definition untersagt. In anderen Kantonen (BL, OW, VD u. a.) sind Lottos nicht explizit den Klein- oder den Unterhaltungslotterien zugeordnet. Die Zuordnungsfrage ist aber *de facto* unbedeutend, da Geldpreise sowieso, abgesehen von Freiburg, in allen Kantonen verboten sind.

In Kantonen, die Lottos als solche *nicht* kennen (AI, SH, TG), gelten diese einfach als Lotterieveranstaltungen. Je nachdem, welche Eigenschaften (z. B. Geldpreise) ein solches Lotto aufweist, ist es entweder den Klein- oder den Unterhaltungslotterien zuzuordnen und den entsprechenden Bestimmungen unterstellt. Diese Kantone werden bei den nachfolgenden Erläuterungen und Analysen zu den Lottos *nicht* berücksichtigt.

3 GESETZLICHE REGELUNGEN

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen betreffend Kleinlotterien, Tombolas und Lottos. Abgesehen von wenigen eigenössischen und interkantonalen Bestimmungen handelt es sich durchgehend um *kantonale* Bestimmungen.

Die *Anzahl* der kantonalen Bestimmungen variiert stark: In gewissen Kantonen (z. B. BE, VD) gibt es *sehr viele* Bestimmungen, in anderen Kantonen (z. B. AI, GL) deutlich *weniger*. Im Kanton Schaffhausen gibt es sogar *gar keine* spezifischen Erlasse für Kleinlotterien, Tombolas oder Lottos.³ Und im Kanton Thurgau beschränkt sich der Gesetzeserlass auf *zwei* Bestimmungen: Es wird lediglich definiert, welches Departement für die Erteilung von Durchführungsbewilligungen für Kleinlotterien zuständig ist, und dem Regierungsrat wird der Auftrag erteilt, eine Vollziehungsverordnung zu erlassen. Da diese Verordnung aber nie verfasst wurde, gibt es im Kanton Thurgau (wie übrigens auch im Kanton Schaffhausen) *de facto* keine kantonalen Bestimmungen für Kleinlotterien, Tombolas oder Lottos.

3.1 BEWILLIGUNG

Nicht alle Kantone kennen eine *Bewilligungspflicht* für Kleinlotterien, Tombolas oder Lottos. Im Folgenden werden die von Kanton zu Kanton unterschiedlichen diesbezüglichen Regelungen erläutert, und es werden die Stellen genannt, die für die Bewilligungen zuständig sind.

3.1.1 BEWILLIGUNGSPFLICHT

Kleinlotterien sind in allen Kantonen bewilligungspflichtig. Das Lotteriegesetz schreibt vor, dass gemeinnützige und wohltätige Lotterien, sofern sie von den Kantonen zugelassen werden, bewilligungspflichtig sind (Art. 5 Abs. 1 LG).

³ *Das zuständige Departement für die Erteilung von Durchführungsbewilligungen für Kleinlotterien (Kleinlotterien sind gemäss eidgenössischem Lotteriegesetz bewilligungspflichtig) ist beispielsweise in der kantonalen Organisationsverordnung festgelegt.*

Bei den *Tombolas* und *Lottos* gibt es, was die Bewilligung betrifft, von Kanton zu Kanton verschiedene Regelungen. Die folgende Tabelle fasst diese zusammen.

TABELLE 1:
Bewilligungspflicht bei Tombolas und Lottos

Kanton	Tombolas			Lottos		
	Bewilligungs- pflichtig	Bewilli- gungsfrei	Bewilligungsfrei bis	Bewilligungs- pflichtig	Bewilli- gungsfrei	Bewilligungsfrei bis
Aargau	x		CHF 20'000	x		
Appenzell A. Rh.	x		CHF 10'000	x		
Appenzell I. Rh. ¹⁾	x		CHF 10'000			
Basel-Landschaft	x			x		
Basel-Stadt	x			x		
Bern		x			x	
Freiburg		x		x		
Genf	x			x		
Glarus		x			x	
Graubünden	x			x		
Jura	x			x ²⁾		
Luzern		x		x		
Neuenburg	x		CHF 1'000	x		
Nidwalden	x		CHF 10'000	x ³⁾		
Obwalden	x			x		
Schaffhausen ¹⁾		x				
Schwyz	x			x		
Solothurn	x			x		
St. Gallen	x			x		
Tessin	x			x		
Thurgau ¹⁾		x				
Uri	x		CHF 1'500 ⁴⁾	x		
Waadt	x			x		
Wallis	x			x		
Zug	x			x		
Zürich	x		CHF 20'000 ⁵⁾	x		CHF 20'000 ⁵⁾

¹⁾ Es gibt keine (kantonalen) Bestimmungen betreffend Lottos (siehe Kapitel 2.4).

²⁾ Lottos, die nicht öffentlich bekannt gemacht werden und bei denen nur Vereinsmitglieder teilnehmen sowie «schnelle» Lottos, die weniger als fünf Durchgänge haben und andere ähnliche Anlässe sind bewilligungsfrei zugelassen (Kapitel 14 Directives relatives à l'organisation du jeu de loto dans la République et Canton du Jura).

³⁾ Lottos sind bewilligungspflichtig, wenn sie in öffentlichen Lokalen durchgeführt werden und jedermann zugänglich sind (Art. 6 Abs. 1 SpG/NW).

⁴⁾ Bewilligungsfrei bis CHF 1'500 sind Unterhaltungslotterien, die nicht öffentlich angekündigt und in einer geschlossenen Gesellschaft durchgeführt werden (Art. 14. Abs. 2 KLV/UR).

⁵⁾ Bewilligungsfrei sind eintägige Veranstaltungen, deren Plansumme CHF 20'000 nicht übersteigt und die in geschlossener Gesellschaft durchgeführt werden (§ 2 Abs. 3 KLV/ZH).

Quellen:

§ 1 Abs. 1 LV/AG, § 1 Abs. 3 LV/AG, Art. 8 Abs. 1 LG/AI, Art. 12 Abs. 1 LV/AR, Art. 15 Abs. 1 LV/BE, § 1 Abs. 1 GUV/BL, § 9 Abs. 1 GUV/BL, § 1 Abs. 1 LV/BS, Art. 7 Abs. 1 LG/FR, Art. 7 Abs. 2 LG/FR, Art. 1 Abs. 1 RaLLP/GE, Art. 2a VGLW/GL, Art. 2 Abs. 3 LG/GR, Art. 1 OLP/JU, Art. 2 OLP/JU, § 2 LG/LU, Art. 1 RLP/NE, Art. 10 Abs. 1 RLP/NE, Art. 8 LG/NW, Art. 6 Abs. 1 SpG/NW, Art. 1 Abs. 1 LV/OW, Art. 4 Abs. 1 LV/OW, Art. 12 Abs. 1 LV/SG, § 1 LV/SO, § 5 Abs. 1 LV/SO, § 5 Abs. 2 LV/SO, § 4 Abs. 1 LV/SZ, § 1 LG/TG, Art. 12 LL/TI, Art. 14 Abs. 1 LV/UR, Art. 1 LVLLP/VD, Art. 1 LG/VS, § 13 Abs. 1 LG/ZG, § 2 Abs. 1 KLV/ZH.
 Bauinspektorat des Kantons Basel-Stadt 2006, Gewerbeполиizei des Kantons Schaffhausen (2007).

Es ist festzustellen, dass *Tombolas* in 20 Kantonen bewilligungspflichtig sind. Bei sieben dieser 20 Kantone (AG, AI, AR, NE, NW, UR, ZG) allerdings sind die *Tombolas* erst bewilligungspflichtig, wenn die Gesamtsumme der Lose einen gewissen Wert übersteigt. Dieser beträgt CHF 10'000 in den Kantonen Aargau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden und Nidwalden, CHF 1'500 im Kanton Uri und CHF 20'000 im Kanton Zürich. In den Kantonen Uri und Zürich müssen zusätzlich noch andere Kriterien erfüllt sein, damit die *Tombolas* bis zur entsprechenden Summe bewilligungsfrei zugelassen sind (siehe Tabelle 1). Nur in sechs Kantonen (BE, FR, GL, LU, SH, TG) sind *Tombolas* gänzlich bewilligungsfrei zugelassen.

Lottos sind in 21 Kantonen bewilligungspflichtig. Unter gewissen Bedingungen jedoch sind im Kanton Zürich *Lottos* bis CHF 20'000 bewilligungsfrei durchführbar (siehe Tabelle 1). In zwei Kantonen (FR, GL) sind *Lottos* *nicht* bewilligungspflichtig.

3.1.2 BEWILLIGUNGSBEHÖRDE

Je nach Kanton und Art der Lotterie (Kleinlotterie, Tombola, Lotto) sind unterschiedliche Stellen für die Bewilligung zuständig. Die folgende Tabelle zeigt, auf welcher politischen Ebene (Kanton, Bezirk oder Gemeinde) *Tombolas* und *Lottos* bewilligt werden. Weiter ist ersichtlich, ob Kleinlotterien von der Regierung oder einer kantonalen Verwaltungsstelle bewilligt werden müssen. Im Anhang sind die Bewilligungsbehörden detailliert aufgelistet.

TABELLE 2:
Bewilligungsbehörden für Kleinlotterien, Tombolas und Lottos

Kanton	Kleinlotterien		Tombolas			Lottos		
	Regie- rung	Verwaltung	Kanton	Bezirk	Gemeinde	Kanton	Bezirk	Gemeinde
Aargau	x		x			x ⁴⁾	x ⁴⁾	
Appenzell A. Rh.		x	x			x		
Appenzell I. Rh. ³⁾		x	x					
Basel-Landschaft		x	x			x		
Basel-Stadt		x	x			x		
Bern ¹⁾²⁾		x						
Freiburg ²⁾	x						x	
Genf		x	x			x		
Glarus ¹⁾²⁾		x						
Graubünden		x		x			x ⁵⁾	
Jura		x ⁶⁾	x ⁶⁾	x ⁶⁾				x
Luzern ²⁾	x					x		
Neuenburg		x	x					x
Nidwalden		x	x			x		
Obwalden		x			x			x
Schaffhausen ¹⁾³⁾		x						
Schwyz		x	x			x		
Solothurn	x		x					x ⁷⁾
St. Gallen		x			x ⁸⁾			x ⁸⁾
Tessin		x	x			x		
Thurgau ¹⁾³⁾		x						
Uri		x	x ⁹⁾			x ⁹⁾		
Waadt		x			x			x
Wallis	x		x					x
Zug		x			x			x
Zürich		x	x			x		

¹ Tombolas sind bewilligungsfrei zugelassen (siehe Kapitel 3.1).

² Lottos sind bewilligungsfrei zugelassen (siehe Kapitel 3.1).

³ Es gibt keine (kantonalen) Bestimmungen betreffend Lottos (siehe Kapitel 2.4).

⁴ Lottos mit einer Plansumme von bis zu CHF 20'000 pro Jahr und Veranstalter werden von den Bezirksämtern bewilligt. Lottos mit einer Plansumme von mehr als CHF 20'000 oder Lottos, die von Organisationen mit Mitgliedern aus dem ganzen Kanton veranstaltet werden, werden von der zuständigen kantonalen Dienststelle bewilligt (§ 4 Abs. 1 LV/AG, § 4 Abs. 2 LV/AG).

⁵ Im Kanton Graubünden sind die Kreisämter die zuständigen Bewilligungsbehörden für Lottos und Tombolas. Kreise sind eine Untereinheit von Bezirken. Da in der Regel ein Kreis aus mehreren Gemeinden besteht, werden die Kreise hier der Bezirksebene zugeordnet.

⁶ Kleinlotterien und Tombolas mit einer Plansumme von bis zu CHF 6'000 werden von den Bezirksämtern (*Recettes et administrations de district*) bewilligt. Ist die Plansumme grösser als CHF 6'000 ist die kantonale Dienststelle zuständig (Angabe gemäss Auskunft des *Service des arts et métiers et du travail* des Kantons Jura).

⁷ Im Kanton Solothurn wird zwischen Lottos, die *bei* einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden und Lottos, die *als solche* einen Unterhaltungsanlass darstellen (selbständige Lottoveranstaltung) unterschieden. Für Erstere gelten dieselben Bestimmungen wie für Tombolas (Spalte *Tombolas* in der Tabelle), für Letztere gelten die in der Tabelle unter *Lottos* aufgeführten Bestimmungen (§ 5 Abs. 1 LV/SO, § 5 Abs. 2 LV/SO). Lottos, die bei einem Unterhal-

tungsanlass durchgeführt werden, werden demnach von der *kantonalen* Dienststelle bewilligt, die auch für Tombolas zuständig ist.

⁸ Bei einer Plansumme von mehr als CHF 30'000 bedarf die Bewilligung der Zustimmung des Finanzdepartements (Art. 12bis Abs. 2 LV/SG).

⁹ Die Gesuche müssen beim Gemeinderat eingereicht werden. Dieser gibt eine Stellungnahme ab und leitet das Gesuch an den Kanton (Sicherheitsdirektion) weiter, der dann über eine Bewilligung entscheidet (Art. 15 lit. a LV/UR).

Quellen:

§ 4 LV/AG, § 12 LV/AG, Art. 2 Abs. 2 LG/AI, Art. 17 LV/AR, Art. 3 Abs. 1 LG/BE, Art. 15 Abs. 1 LV/BE, § 10 GUV/BL, § 1 lit. o Dienstordnung [des Kantons Basel-Landschaft] der Finanz- und Kirchendirektion, § 1 VLW/BS, Art. 1 LR/FR, Art. 6 Abs. 1 LR/FR, Art. 7 Abs. 2 LG/FR, Art. 12 Abs. 1 RaLLP/GE, Art. 2 Abs. 2 lit. b VVLW/GL, Art. 3 Abs. 1 LG/GR, Art. 1 OLP/JU, Kapitel 3 Directives relatives à l'organisation du jeu de loto dans la République et Canton du Jura, § 1 Abs. 1 LV/LU, § 2 Abs. 2 LV/LU, § 3 Abs. 1 LV/LU, Art. 8 RLP/NE, Art. 9 RLP/NE, Art. 12 RLP/NE, Art. 2 Abs. 2 LG/NW, Art. 1 Abs. 3 LV/OW, Art. 2 Abs. 2 LV/OW, Art. 3 Abs. 1 LV/SG, Art. 12bis Abs. 1 LV/SG, § 1 lit. p Organisationsverordnung [des Kantons Schaffhausen], § 2 LV/SO, § 5 Abs. 1 LV/SO, § 5 Abs. 7 LV/SO, § 352 Art. 1 Gesetz [das Kantons Solothurn] über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, § 6 Abs. 1 LWV/SZ, § 8 LWV/SZ, § 1 LG/TG, § 3 Abs. 1 LG/TG, Art. 1 RL/TI, Art. 3 lit. a LV/UR, Art. 15 lit. a LV/UR, Art. 1 LVLLP/VD, Art. 3 LVLLP/VD, Art. 3 LG/VS, Art. 5 LG/VS, § 1 Abs. 2 Ziff. 1 LG/ZG, § 16 Abs. 3 LG/ZG, § 2 Abs. 1 lit. a KLV/ZH.

Kanton Aargau 2010, Kanton Appenzell Innerrhoden 2010, Kanton Appenzell Ausserrhoden 2010, Kanton Basel-Landschaft 2010, Kanton Basel-Stadt 2010, Kanton Bern 2010, Kanton Freiburg 2010, Kanton Genf 2010, Kanton Glarus 2010, Kanton Graubünden 2010, Kanton Jura 2010, Kanton Luzern 2010, Kanton Neuenburg 2010, Kanton Nidwalden 2010a, Kanton Nidwalden 2010b, Kanton Schaffhausen 2010, Kanton Solothurn 2010, Kanton Schwyz 2010, Kanton Tessin 2010, Kanton Waadt 2010, Kanton Wallis 2010, Kanton Zürich 2010.

Kleinlotterien werden in 20 der 26 Kantone von einer *kantonalen* Dienststelle bewilligt. Im Kanton Jura ist dies nur für solche ab einer Summe von CHF 6'000 der Fall; bei kleineren Summen sind die Bezirksämter (*Recettes et administrations de district*) zuständig. In den restlichen fünf Kantonen (AG, LU, FR, SO, VS) entscheidet die Kantonsregierung (Regierungs- bzw. Staatsrat) über die Durchführung von Kleinlotterien.

Für die Bewilligung einer *Tombola* ist in 14 Kantonen die *kantonale* Verwaltung zuständig. Im Kanton Jura wird, analog zu den Kleinlotterien, die Bewilligung je nach Plansumme (kleiner oder grösser als CHF 6'000) vom Bezirksamt oder von einer kantonalen Dienststelle erteilt. Im Kanton Graubünden sind die *Kreisämter* für die Tombola-Bewilligungen zuständig. Es handelt sich dabei um eine Verwaltungsebene, die zwischen Bezirk und Gemeinde angesiedelt ist. In vier Kantonen (OW, SG, VD, ZG) werden Tombolas auf Gemeindeebene bewil-

ligt. In sechs Kantonen (BE, FR, GL, LU, SH, TG) sind Tombolas bewilligungsfrei zugelassen (siehe Kapitel 3.1).

Bewilligungen für *Lottos* werden nur in elf Kantonen (AG AR, BL, BS, GE, LU, NW, SO, SZ, UR, ZH) von einer *kantonalen* Dienststelle erteilt. In acht Kantonen (JU, NE, OW, SG, SO, VD, VS, ZG) bewilligen die *Gemeinden* die Durchführung von *Lottos*. Im Kanton Graubünden sind es die Kreisämter, im Kanton Freiburg die Bezirksämter. Im Kanton Aargau sind bis zu einer Plansumme von CHF 20'000 ebenfalls die Bezirksämter für die Bewilligung zuständig, ansonsten der Kanton.

3.2 PLANSUMMEN UND PLANSUMMENKONTINGENTE

Gegenstand dieses Unterkapitels sind die maximal zugelassen *Plansummen* für Kleinlotterien, Tombolas und *Lottos* sowie die *Plansummenkontingente* bei Kleinlotterien.

Während alle Kantone eine maximale Plansumme für *Kleinlotterien* kennen, ist eine solche für *Tombolas und Lottos* nur in wenigen Kantonen bekannt. Die Höhe der maximal zulässigen Plansumme einer Kleinlotterie ist in der IKV beziehungsweise in der *Convention* geregelt. In den Westschweizer Kantonen beträgt sie CHF 100'000, in den Deutschschweizer Kantonen und im Tessin entspricht sie CHF 1.00 pro Kopf der kantonalen Bevölkerung (siehe Kapitel 2.3.2). Sechs Kantone (BL, BS, NE, SG, UR, ZG) kennen auch maximale Plansummen für Tombolas und/oder *Lottos*. Tabelle 3 fasst die maximalen Plansummen aller Kantone für Kleinlotterien, Tombolas und *Lottos* zusammen.

Die Deutschschweizer Kantone und das Tessin kennen neben der maximalen Plansumme für *Kleinlotterien* auch ein *Plansummenkontingent* für diese: Die Ausgabe von Kleinlotterien ist gemäss IKV pro Jahr und Kanton auf CHF 1.50 pro Kopf der Bevölkerung beschränkt (siehe Kapitel 2.3.2). Für *Tombolas und Lottos* gibt es in *keinem* Kanton *Plansummenkontingente*. Dafür kennen die Kantone andere Tombola-beziehungsweise Lotto-Beschränkungen: Verschiedene Kantone beschränken die Anzahl Tombolas und *Lottos* pro Veranstalter und Jahr (siehe Kapi-

tel 3.5.1) und einige Kantone beschränken die Tage, an denen Lottos veranstaltet werden dürfen (siehe Kapitel 3.5.2). In der folgenden Tabelle sind neben den maximalen Plansummen für Kleinlotterien, Tombolas und Lottos die entsprechenden Plansummenkontingente für Kleinlotterien aufgeführt.

TABELLE 3:

Maximal zugelassene Plansummen und jährliche Plansummenkontingente für Kleinlotterien, Tombolas und Lottos

Kanton	Kleinlotterien		Tombolas	Lottos
	Max. Plansumme ¹⁾	Kontingent ¹⁾	Max. Plansumme	Max. Plansumme
Aargau	CHF 591'600	CHF 887'400		
Appenzell A. Rh.	CHF 53'100	CHF 79'650		
Appenzell I. Rh.	CHF 15'500	CHF 23'250		
Basel-Landschaft	CHF 271'200	CHF 406'800		CHF 20'000
Basel-Stadt	CHF 186'700	CHF 280'050		CHF 15'000
Bern	CHF 969'300	CHF 145'3950		
Freiburg	CHF 100'000	²⁾		
Genf	CHF 100'000	²⁾		
Glarus	CHF 38'400	CHF 57'600		
Graubünden	CHF 190'500	CHF 285'750		
Jura	CHF 100'000	CHF 150'000		
Luzern	CHF 368'700	CHF 553'050		
Neuenburg	CHF 100'000	²⁾	CHF 25'000	
Nidwalden	CHF 40'700	CHF 61'050		
Obwalden	CHF 34'400	CHF 51'600		
Schaffhausen	CHF 75'300	CHF 112'950		
Schwyz	CHF 143'700	CHF 215'550		
Solothurn	CHF 251'800	CHF 377'700		
St. Gallen	CHF 471'200	CHF 706'800		CHF 15'000
Tessin	CHF 332'700	CHF 499'050		
Thurgau	CHF 241'800	CHF 362'700		
Uri	CHF 35'200	CHF 52'800	CHF 10'000 ³⁾	CHF 10'000 ⁴⁾
Waadt	CHF 100'000	²⁾		
Wallis	CHF 100'000	²⁾		
Zug	CHF 110'400	CHF 165'600	CHF 20'000 ³⁾	CHF 20'000 ³⁾
Zürich	CHF 1'332'700	CHF 1'999'050		

¹⁾ Für die Berechnung der Plansumme und der Kontingente der Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin wurden die aktuellsten Bevölkerungszahlen der *Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP)* verwendet. Es handelt sich dabei um die ständige Wohnbevölkerung nach Kanton für das Jahr 2008.

²⁾ Die Westschweizer Kantone kennen keine Kontingente (vgl. C-LoRo).

³⁾ Bei besonderem Bedürfnis kann eine Plansumme von bis zu CHF 20'000 bewilligt werden (Art. 18 Abs. 2 LV/UR).

⁴⁾ Die Plansumme kann bei Veranstaltungen für gemeinnützige, wohltätige oder kulturelle Zwecke angemessen erhöht werden (§ 15 Abs. 2 LG/ZG).

Quellen:

Art. 1 Abs. 2 C-LoRo, Art. 8 Abs. 1 IKV, § 9 Abs. 5 GUV/BL, § 2 Abs. 1 LV/BS, Art. 9 Abs. 2 RLP/NE, Art. 12ter Abs. 1 lit. d LV/SG, Art. 18 Abs. 1 LV/UR, § 15 Abs. 1 LG/ZG.

Aufgrund der Regelung der IKV und wegen der sehr unterschiedlichen Bevölkerungsgrössen der Kantone sind *beträchtliche kantonale Unterschiede* bezüglich der maximal zugelassenen Plansummen festzustellen. In Zürich (maximale Plansumme CHF 1'332'700) kann theoretisch eine Kleinlotterie mit einer 85-mal so grossen Plansumme wie im Kanton Appenzell Innerrhoden (maximale Plansumme CHF 15'500) durchgeführt werden. Würde in der Romandie die IKV-Regelung gelten, dann könnten in allen welschen Kantonen, ausser im Kanton Jura, höhere Plansummen für Kleinlotterien bewilligt werden. Würde die Westschweizer Regelung (maximale Plansumme CHF 100'000) hingegen in der Deutschschweiz und im Tessin gelten, dann könnten zwar in sieben Deutschschweizer Kantonen (AI, AR, GL, NW, OW, SH, UR) grössere Kleinlotterien veranstaltet werden, aber in den restlichen zwölf Deutschschweizer Kantonen und im Tessin wäre die maximal zulässige Plansumme tiefer. Im Durchschnitt ist die maximal zugelassene Plansumme in der Deutschschweiz und im Tessin mit CHF 287'745 fast dreimal so gross wie in der Westschweiz (CHF 100'000).

Dafür kennen die Westschweizer Kantone keine Kontingente für Kleinlotterien. In der Deutschschweiz und im Tessin können Kleinlotterien zwar mit grösseren Plansummen durchgeführt werden, aber in der Westschweiz können beliebig viele Lotterien veranstaltet werden. Das kleinste Kontingent hat Appenzell Innerrhoden mit CHF 23'250 pro Jahr, das grösste hat Zürich mit CHF 1'999'050 pro Jahr.

Maximale Plansummen für *Tombolas* und/oder *Lottos* kennen nur gerade sechs Kantone. Neuenburg, als einziger welscher Kanton, beschränkt die Plansumme für Tombolas auf CHF 25'000. Uri und Zug kennen für Tombolas *und* Lottos beschränkte Plansummen. Basel und St. Gallen kennen beschränkte Plansummen nur für Lottos. Die Summen belaufen sich je nach Kanton auf CHF 10'000 bis CHF 20'000. Im Vergleich zu den maximalen Plansummen für Kleinlotterien sind diese Plansummen zwischen drei- und 13-mal kleiner.

3.3 LOTTERIEZWECK

Kleinlotterien, Tombolas und Lottos dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie einem bestimmten Zweck dienen. Im Folgenden die Bestimmungen im Detail:

Kleinlotterien müssen *per Definition* einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck dienen. Tun sie das nicht, sind sie gemäss Art. 3 Abs. 1 LG verboten. Die Kantone Freiburg und Tessin führen diese Bedingung, obwohl sie bereits im nationalen Lotteriegesetz festgehalten ist, noch einmal in ihren Erlassen auf (Art. 8 Abs. 2 LG/FR, Art. 5 LL/TI, Art. 1 Abs. 2 RL/TI). Die Kantone Aargau, St. Gallen, Uri und Zug bewilligen Kleinlotterien nur dann, wenn ein *Bedürfnis* für einen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck nachgewiesen wird (§ 14 Abs. 1 LV/AG, Art. 5 Abs. 2 LV/SG, Art. 5 LV/UR, 3 LG/ZG).

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 106 IV 10) dürfen auch Unterhaltungslotterien nicht zu irgendeinem beliebigen Zweck durchgeführt werden: *«Bundesrechtlich zulässig im Sinne von Art. 2 Abs. 1 LG sind jene Lotterien, die von einem Verein oder einer vergleichbaren Organisation als Unterhaltungsanlass des Vereins oder als Teil eines solchen Anlasses veranstaltet werden, und sei es auch vor allem zwecks Mittelbeschaffung zur Finanzierung des Vereinszweckes.»* Hiermit entspricht das Bundesgericht den Zielsetzungen des Lotteriegesetzes, welches die Lotterien in geordnete Bahnen lenken und Auswüchse bekämpfen will. Denn so wird verhindert, dass Personen oder Organisationen *«[...] ausschliesslich zum Zwecke des Gelderwerbs, d.h. aus blossem Gewinnstreben, ohne Verfolgung eines darüber hinausgehenden Vereinszwecks, berufs- beziehungsweise gewerbsmässig Lotterien veranstalten.»*

Es lässt sich zusammenfassen, dass Kleinlotterien, Tombolas und Lottos im weitesten Sinne *nur zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken* veranstaltet werden dürfen.

Drei Kantone (AR, BE, TI) halten ausdrücklich fest, dass *Tombolas und Lottos* einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecke dienen müssen (Art. 2 lit. b LV/AR, Art. 18 LG/BE, Art. 15 Abs. 2 LV/BE, Art. 1 Abs.

2 RL/TI). Andere Kantone (BS, FR, JU, LU) kennen entsprechende Bestimmungen nur für *Lottos* (§ 1 Abs. 1 LV/BS, Art. 8 Abs. 2 LG/FR, Kapitel 4 Directives relatives à l'organisation du jeu de loto dans la République et Canton du Jura, § 3 lit. b LG/LU).

3.4 VERANSTALTER

In diesem Kapitel geht es um die kantonalen Regelungen sowie um die nationalen Bestimmungen des Lotterieggesetzes betreffend Veranstalter und Drittveranstalter.

3.4.1 ZULASSUNG

Das nationale Lotterieggesetz bestimmt, *wer Kleinlotterien* veranstalten darf. Gemäss Art. 6 Abs. 1 LG sind als Veranstalter zugelassen: «[...] *Korporationen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie [...] privatrechtliche[.] Personenvereinigungen und Stiftungen, die ihren Sitz in der Schweiz haben und die Gewähr für die richtige Durchführung der Lotterie bieten*». Die Kantone Bern, Freiburg, Luzern und Neuenburg wiederholen in ihren kantonalen Erlassen explizit die Nennung der zugelassenen Veranstalter (Art. 9 LG/BE, Art. 7 Abs. 1 LG/FR, § 7 lit. b LG/LU, Art. 6 Abs. 1 RLLP/NE). Der Kanton Bern präzisiert, dass die oben genannten Organisationen nur dann zugelassen sind, wenn sie nach ihren Statuten ausschliesslich gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen und ihren Sitz «*in der Regel*» im Kanton Bern haben (Art. 9 LB/BE). Die Bestimmung, dass ein Veranstalter nur dann zugelassen wird, wenn er Gewähr für eine korrekte Durchführung der Lotterie bietet, wiederholen folgende Kantone in ihren Erlassen: Bern, Freiburg, Genf, Luzern, Neuenburg und Wallis (Art. 9 LG/BE, Art. 7 Abs. 1 LG/FR, Art. 6 lit. a/b RaLLP/GE, Art. 7 lit. b LG/GR, § 7 lit. b LG/LU, Art. 6 Abs. 1 RLLP/NE, Art. 25 LV/VS).

Bezüglich der Zulassung von *Tombolas* gibt es kantonale Unterschiede. Die folgende Tabelle listet auf, welche Veranstalter in welchem Kanton zugelassen beziehungsweise nicht zugelassen sind. In einigen Kantonen sind Veranstalter als solche nur dann zugelassen, wenn sie ihren Sitz im entsprechenden Kanton haben (siehe Spalte A der folgenden Tabelle).

Gewisse Kantone verlangen zudem, dass ein Veranstalter Gewähr für die korrekte Durchführung einer Tombola bietet (siehe Spalte B der folgenden Tabelle).

TABELLE 4:
Zugelassene Veranstalter bei Tombolas

Kanton	Zugelassene Veranstalter	A)	B)
Aargau	Organisationen <i>ausser:</i> Organisationen, deren Zweck ausschliesslich kommerzieller Natur ist oder allein in der Durchführung von Lotterien besteht		x
Appenzell A. Rh.	Institutionen	x	x
Appenzell I. Rh.	Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten	x	
Basel-Landschaft	Vereine, Gesellschaften		
Basel-Stadt	Vereine, Veranstalter von gemeinnützigen Anlässen (mit Sitz in der Schweiz)	x	
Bern			
Freiburg			
Genf			x
Glarus	Vereine, gemeinnützige Institutionen ¹⁾	x	
Graubünden			x
Jura			
Luzern			
Neuenburg	Öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten, Personenvereinigungen, privatrechtliche Stiftung (allesamt mit Sitz in der Schweiz)		x
Nidwalden	Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten <i>ausser:</i> Einzelpersonen, Personenvereinigungen, die einen geschlossenen Charakter aufweisen oder im öffentlichen Leben nicht in Erscheinung treten	x	
Obwalden	Vereine, Gesellschaften		
Schaffhausen			
Solothurn			
Schwyz	Vereine, Gesellschaften	x	
St. Gallen ²⁾	[nicht definiert] <i>ausser:</i> Einzelperson, Erwerbstätigkeit ausgerichtete Organisation		
Thurgau			
Tessin			
Uri	Vereine, juristische Personen	x	
Waadt			
Wallis			x
Zug	Vereine, Institutionen <i>ausser:</i> Organisationen, deren Zweck vorwiegend kommerzieller Natur ist oder allein der Durchführung von Lotterien besteht	x	x

Kanton	Zugelassene Veranstalter	A)	B)
Zürich	[nicht definiert] <i>ausser:</i> Einzelpersonen, Erwerbsunternehmungen, Personenverbindungen, die sich zum Zwecke einer Lotterieveranstaltung zusammengefunden haben, Personenverbindungen, die den Interessen des Staates oder der öffentlichen Wohlfahrt zuwiderlaufende Zwecke verfolgen	x	

^A Der Veranstalter muss seinen Sitz im entsprechenden Kanton haben.

^B Der Veranstalter muss Gewähr für die korrekte Durchführung einer Lotterie bieten.

¹ «Personenvereinigungen, die im öffentlichen Leben nicht in Erscheinung treten, stellen keine gemeinnützigen Institutionen [...] dar.» (Art. 4 VVLW/GL)

² «Die politische Gemeinde kann weitere Einschränkungen vorsehen.» (Art. 12ter Abs. 3 LV/SG)

Quellen:

§ 2 Abs. 2 LV/AG, § 5 Abs. 1 lit. b LV/AG, Art. 5 Abs. 1 LG/AI, Art. 13 Abs. 1 LV/AR, Art. 13 Abs. 2 LV/AR, § 1 Abs. 1 GUV/BL, Art. 6 lit. a/b RaLLP/GE, Art. 4 VVLW/GL, Art. 15 LG/GR, Art. 6 Abs. 1 RLLP/NE, Art. 5 Abs. 1 LG/NW, Art. 5 Abs. 3 LG/NW, Art. 1 Abs. 1 LV/OW, Art. 12ter Abs. 1 lit. a LV/SG, § 4 Abs. 2 lit. b LWV/SZ, Art. 17 LV/UR, Art. 25 LV/VS, Art. 14 Abs. 1 LG/ZG, Art. 17 Abs. 1 LG/ZG, Art. 3 KLV/ZH.

Bauinspektorat des Kantons Basel-Stadt 2006.

Es fällt auf, dass fast die Hälfte der Kantone (BE, FR, GE, GR, JU, LU, SH, SO, TG, TI, VD, VS) *keine* Bestimmungen betreffend Veranstalter kennen. Grundsätzlich kann in diesen Kantonen jeder eine Tombola veranstalten. Es wäre aber falsch, daraus zu schliessen, dass auch Tombolas, die rein privaten Erwerbszwecken dienen, durchgeführt werden dürfen. Das Bundesgericht untersagt nämlich Tombolas zum ausschliesslichen Gelderwerb ohne Verfolgung eines darüber hinausgehenden Vereinszwecks (BGE 106 IV 10). In etwas mehr als der Hälfte der Kantone, nämlich 14 (AG, AI, AR, BL, BS, GL, NE, NW, OW, SG, SZ, UR, ZG, ZH), *gibt es* Bestimmungen betreffend Veranstalter für Veranstalter von Tombolas. Es werden je nach Kanton die zugelassenen, die *nicht* zugelassenen oder die zugelassenen *und* die nicht zugelassenen Veranstalter definiert, wobei der Grundtenor all der verschiedenen Bestimmungen derselbe ist: Tombolas zu persönlichen oder kommerziellen Zwecken sind untersagt; sie müssen im weitesten Sinne einem wohltätigen oder mindestens einem gemeinnützigen Zweck dienen, sei es auch nur zur Finanzierung eines Vereins. In neun Kantonen (AI, AR, BS, GL, NW, SZ, UR, ZG, ZH) müssen Tombolaveranstalter zudem ihren Sitz im entsprechenden Kanton haben, und sieben Kantone (AG, AR, GE, GR, NE, VS, ZG) lassen nur Veranstalter zu, die Gewähr für die korrekte Durchführung einer Tombola bieten.

Grundsätzlich präsentiert sich die Situation bei den Bestimmungen für die Veranstalter von *Lottos* gleich wie bei den Tombolas. Die folgende Tabelle listet auf, *welche* Veranstalter in welchem Kanton zugelassen beziehungsweise nicht zugelassen sind. In Spalte A ist ersichtlich, in welchen Kantonen die Veranstalter ihren Sitz in Veranstaltungs-Kanton haben müssen, und in Spalte B, welche Kantone nur Veranstalter zulassen, die Gewähr für die korrekte Durchführung einer Tombola bieten.

TABELLE 5:
Zugelassene Veranstalter bei Lottos

Kanton	Zugelassene Veranstalter	A)	B)
Aargau	Organisationen <i>ausser:</i> Organisationen, deren Zweck ausschliesslich kommerzieller Natur ist oder allein in der Durchführung von Lotterien besteht		x
Appenzell A. Rh. Appenzell I. Rh.	Institutionen ¹⁾	x	x
Bern			
Basel-Landschaft	Vereine	x	x
Basel-Stadt	Vereine	x	
Freiburg	Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, privatrechtliche Personenvereinigungen (mit Sitz in der Schweiz) und Stiftungen (mit Sitz in der Schweiz)		x
Genf	Private Vereinigungen («cercles privés»), die nur statutarisch definierte Mitglieder zum Lottospiel zulassen, Vereine gemäss Art. 60-79 ZGB, die seit mehr als 5 Jahren bestehen und mindestens 25 Mitglieder haben		x
Glarus	Vereine, gemeinnützige Institutionen ²⁾	x	
Graubünden			x
Jura	Juristische Personen, Personenvereinigungen <i>ausser:</i> juristische Personen, die einen geschlossen Charakter haben oder im öffentlichen Leben nicht in Erscheinung treten (z. B. «cagnottes», «sociétés de contemporains», «amicales» u. a.), politische Parteien und ähnliche Gruppierungen, Einzelpersonen		
Luzern	Vereine, Genossenschaften, privatrechtliche Stiftungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten		
Neuenburg	Öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten, Personenvereinigungen, privatrechtliche Stiftungen (allesamt mit Sitz in der Schweiz)		x
Nidwalden			
Obwalden	Vereine	x ³⁾	
Solothurn	Vereine ⁴⁾	x	
Schaffhausen	¹⁾		
Schwyz	Vereine, Gesellschaften	x	
St. Gallen ⁵⁾	[nicht definiert] <i>ausser:</i> Einzelpersonen, auf Erwerbstätigkeit ausgerichtete Organisationen		
Tessin	Gesellschaften		
Thurgau	¹⁾		

Kanton	Zugelassene Veranstalter	A)	B)
Uri	Vereine, juristische Personen	x	
Waadt	Wohltätige und gemeinnützige Institutionen, die im öffentlichen Leben in Erscheinung treten ausser: gewinnorientierte Unternehmen, «cagnottes», «sociétés de contemporains», «amicales» und ähnliche Gruppierungen		
Wallis	Vereine		x
Zug	Vereine, Institutionen ausser: Organisationen, deren Zweck vorwiegend kommerzieller Natur ist oder allein der Durchführung von Lotterien besteht.	x	x
Zürich	[nicht definiert] <i>ausser:</i> Einzelpersonen, Erwerbsunternehmungen, Personenverbindungen, die sich zum Zwecke einer Lotterieveranstaltung zusammengefunden haben, Personenverbindungen, die den Interessen des Staates oder der öffentlichen Wohlfahrt zuwiderlaufende Zwecke verfolgen	x	

^A Der Veranstalter muss seinen Sitz im entsprechenden Kanton haben.

^B Der Veranstalter muss Gewähr für die korrekte Durchführung einer Lotterie bieten.

¹ Es gibt keine (kantonalen) Bestimmungen betreffend Lottos (siehe Kapitel 2.4).

² «Personenvereinigungen, die im öffentlichen Leben nicht in Erscheinung treten, stellen keine gemeinnützigen Institutionen [...] dar.» (Art. 4 VVLW/GL)

³ Vereine, die ihren Sitz wechselweise in den Kantonen Ob- und Nidwalden haben, sind auch zugelassen (Art. 4 Abs. 1 LV/OW).

⁴ Die Bestimmungen gelten für Lottos, die *als solche* einen Unterhaltungsanlass darstellen (selbständige Lotterieveranstaltung). Für Lottos, die *bei* einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen für Tombolas (§ 5 Abs. 1 LV/SO, § 5 Abs. 2 LV/SO).

⁵ «Die politische Gemeinde kann weitere Einschränkungen vorsehen.» (Art. 12ter Abs. 3 LV/SG)

Quellen:

§ 2 Abs. 2 LV/AG, § 5 Abs. 1 lit. b LV/AG, Art. 13 Abs. 1 LV/AR, Art. 13 Abs. 2 LV/AR, § 9 Abs. 1 GUV/BL, § 9 Abs. 4 lit. b GUV/BL, § 1 Abs. 2 LV/BS, Art. 7 Abs. 1 LG/FR, Art. 6 lit. a/b RaLLP/GE, Art. 15 Abs. 1 RaLLP/GE, Art. 4 VVLW/GL, Art. 15 LG/GR, Kapitel 4c Directives relatives à l'organisation du jeu de loto dans la République et Canton du Jura, § 3 lit. b LG/LU, Art. 6 Abs. 1 RLLP/NE, Art. 4 Abs. 1 LV/OW, Art. 12ter Abs. 1 lit. a LV/SG, § 5 Abs. 2, § 4 Abs. 2 lit. a LWV/SZ, Art. 6 Abs. 1 RL/TI, Art. 17 LV/UR, Art. 18 Abs. 1 RLotto/VD, Art. 21 LR/VS, Art. 25 LV/VS, Art. 14 Abs. 1 LG/ZG, Art. 17 Abs. 1 LG/ZG, Art. 3 KLV/ZH.

Im Vergleich zu den Tombolas kennen bei den Lottos *mehr* Kantone Regelungen für Veranstalter. Nur gerade die Kantone Bern, Graubünden und Nidwalden haben keine Bestimmungen erlassen. Ansonsten sind die Bestimmungen mit denjenigen für die Tombolas vergleichbar.

3.4.2 DRITTVANSTALTER

Die Bewilligung für die Durchführung einer *Kleinlotterie* darf nicht auf Dritte übertragen werden. Das nationale Lotteriesgesetz untersagt dies in Art. 6 Abs. 2. Der Kanton Freiburg hält dies auch im kantonalen Gesetz fest (Art. 8 Abs. 1 LG/FR). Die Kantone Aargau und Bern kennen kan-

tonale Bestimmungen betreffend Durchführung von Kleinlotterien durch Dritte: Im Kanton Aargau darf ein Lotterieunternehmer, der eine Lotterie im Auftrag des Veranstalters durchführt, über seine Aufwendungen hinaus nicht am Ertrag der Lotterie beteiligt sein (Art. 15 LV/AG). Im Kanton Bern dürfen Veranstalter die Durchführung der Lotterie zwar einer Verkaufsorganisation übertragen, die entsprechenden Verträge bedürfen aber einer Genehmigung durch die zuständige Stelle (Art. 9 Abs. 3 LG/BE). Es kann somit festgehalten werden, dass abgesehen von Freiburg kein Kanton die Durchführung einer Kleinlotterie durch Drittveranstalter explizit verbietet.

Fast die Hälfte der Kantone regelt bei *Tombolas* und/oder *Lottos* die Situation der Drittveranstalter. In der folgenden Tabelle sind die entsprechenden Regelungen ersichtlich.

TABELLE 6:
Drittveranstalter bei Tombolas und Lottos

Kanton	Tombolas			Lottos		
	Nicht gestattet ist die Übertragung der:			Nicht gestattet ist die Übertragung der:		
	Bewilligung	Durchführung bzw. Organisation	Durchführung bzw. Organisation an einen gewerbsmässigen Veranstalter	Bewilligung	Durchführung bzw. Organisation	Durchführung bzw. Organisation an einen gewerbsmässigen Veranstalter
Aargau			x			x
Appenzell A. Rh						
Appenzell I. Rh ³⁾	x	x				
Basel-Landschaft				x ⁴⁾		x
Basel-Stadt				x ⁵⁾		x
Bern ¹⁾²⁾			x			x
Freiburg ¹⁾				x		
Genf						
Glarus ¹⁾²⁾						
Graubünden						
Jura					x	
Luzern ¹⁾				x		
Neuenburg						
Nidwalden	x	x		x	x	
Obwalden					x	
Schaffhausen ¹⁾³⁾						
Schwyz						
Solothurn						
St. Gallen			x			x
Thurgau ¹⁾³⁾						
Tessin						

Kanton	Tombolas			Lottos		
	Nicht gestattet ist die Übertragung der:					
	Bewilligung	Durchführung bzw. Organisation	Durchführung bzw. Organisation an einen gewerbsmässigen Veranstalter	Bewilligung	Durchführung bzw. Organisation	Durchführung bzw. Organisation an einen gewerbsmässigen Veranstalter
Uri						
Waadt					x ⁶⁾	
Wallis						
Zug		x			x	
Zürich						

¹ Tombolas sind bewilligungsfrei zugelassen (siehe Kapitel 3.1).

² Lottos sind bewilligungsfrei zugelassen (siehe Kapitel 3.1).

³ Es gibt keine (kantonalen) Bestimmungen betreffend Lottos (siehe Kapitel 2.4).

⁴ «Die Bewilligung wird verweigert oder entzogen, wenn der Veranstalter die Bewilligung unter falschem Namen erschlichen oder seinen Namen einer anderen Organisation zur Verfügung gestellt hat.» (§ 9 Abs. 4 lit. c GUV/BL)

⁵ Ein Verein darf seinen Namen nicht für einen anderen Veranstalter hergeben (§7 Abs. 3 LV/BS).

⁶ Der Veranstalter darf die Mithilfe von Personen, die den Vereinsmitgliedern nahestehen, in Anspruch nehmen (Art. 18 Abs. 3 RLotto/VD).

Quellen:

§ 5 Abs. 1 lit. a LV/AG, Art. 5 Abs. 2 LG/AI, Art. 21 LG/BE, § 9 Abs. 4 lit. a GUV/BL, § 1 Abs. 2 LV/BS, § 7 Abs. 3 LV/BS, Art. 8 Abs. 1 LG/FR, Kapitel 7 Directives relatives à l'organisation du jeu de loto dans la République et Canton du Jura, § 5 Abs. 2 LV/LU, Art. 5 Abs. 3 LG/NW, Art.6 Abs. 4 SpG/NW, Art. 4 Abs. 4 LV/OW, Art. 12ter Abs. 1 lit. b LV/SG, Art. 18 Abs. 2 RLotto/VD, Art. 14 Abs. 2 LG/ZG

Nur gerade drei Kantone (AI, NW, ZG) verbieten es *grundsätzlich*, die *Durchführung* einer *Tombola* zu übertragen. In den Kantonen Aargau, Bern und St. Gallen ist nur die Übertragung der Durchführung auf einen *gewerbsmässigen* Veranstalter untersagt. In der Praxis haben diese beiden unterschiedlichen Bestimmungen allerdings oft die gleiche Folge: Die Bewilligungsinhaber müssen die Tombolas selber durchführen, da es schwierig ist, einen nichtkommerziellen Veranstalter zu finden. Das Übertragen der Durchführung eines *Lottos* haben fünf Kantone (JU, OW, NW, VD, ZG) *grundsätzlich* und weitere fünf (AG, BE, BL, BS, SG) nur auf *gewerbsmässige* Veranstalter verboten.

Das Übertragen einer *Tombola-Bewilligung* ist in den Kantonen Appenzell Innerrhoden und Nidwalden verboten, dasjenige einer *Lotto-Bewilligung* in fünf Kantonen (BL, BS, FR, NE, NW). Wie schon bei der *Zulassung von Veranstaltern* ist auch bei der *Übertragung von Bewilligungen und Durchführungen* festzustellen, dass *mehr* Kantone Bestimmungen für Lottos erlassen haben als für Tombolas.

3.5 DURCHFÜHRUNG

Die Durchführung von *Tombolas* und *Lottos* wird in mehreren Kantonen eingeschränkt: Entweder wird die *Anzahl* der Veranstaltungen limitiert (Veranstaltungskontingente), oder es werden *Zeitspannen* definiert, in denen die Durchführung zugelassen ist (Lotto-Perioden⁴). Im Folgenden werden sowohl die Veranstaltungskontingente als auch die Lotto-Perioden näher betrachtet. Für *Kleinlotterien* gibt es, mit einer Ausnahme, keine entsprechenden Bestimmungen.⁵

3.5.1 VERANSTALTUNGSKONTINGENTE

Ungefähr die Hälfte der Kantone limitieren die *Anzahl* der pro Jahr zugelassenen Tombolas und Lottos. Die folgende Tabelle fasst die unterschiedlichen kantonalen Regelungen zusammen.

TABELLE 7:
Anzahl zugelassener Tombolas und Lottos

Kanton	Tombolas und Lottos
Aargau	1 Tombola/Lotto pro Jahr und Veranstalter
Appenzell A. Rh. Appenzell I. Rh. ³⁾	1 Lotto als selbständiger Anlass pro Jahr und Veranstalter
Basel-Landschaft	1 Lotto pro Jahr und Veranstalter
Basel-Stadt	1 Lotto pro Jahr und Veranstalter ⁴⁾ und/oder 2 Tombolas (eine anlässlich eines Vereinsanlasses und eine für ein Gartenfest)
Bern ¹⁾²⁾	
Freiburg	
Genf	1 Lotto pro Jahr und Veranstalter ⁵⁾
Glarus ¹⁾²⁾	
Graubünden	2 Tombolas/Lottos pro Jahr
Jura	1 Lotto pro Jahr und Veranstalter ⁶⁾
Luzern	1 Lotto pro Jahr und Veranstalter
Neuenburg	
Nidwalden	1 Lotto pro Jahr, Gemeinde und Veranstalter
Obwalden	1 Lotto und 1 Tombola pro Jahr und Veranstalter
St. Gallen	
Schaffhausen ¹⁾³⁾	

⁴ Es wird an dieser Stelle der Begriff Lotto-Perioden verwendet, da nur Lottos entsprechenden Einschränkungen unterliegen.

⁵ Im Kanton Neuenburg darf ein Veranstalter nur alle 365 Tage eine Kleinlotterie durchführen (Art. 13 RLP/NE).

Kanton	Tombolas und Lottos
Solothurn	1 Lotto ⁷⁾ pro Winter und Gemeinde für die ersten 200 Einwohner einer Gemeinde 1 Lotto ⁷⁾ pro Winter und Gemeinde für die weiteren 550 Einwohner einer Gemeinde 1 Lotto ⁷⁾ pro Winter und Gemeinde für die weiteren 750 Einwohner einer Gemeinde 1 Lotto ⁷⁾ pro Winter und Gemeinde für je weitere 1250 Einwohner einer Gemeinde
Schwyz	
Tessin	
Thurgau ^{1) 3)}	
Uri	
Waadt	1 Lotto pro Jahr und Veranstalter ⁸⁾
Wallis	1 Lotto pro Jahr und Veranstalter
Zug	
Zürich	Tombolas und Lottos mit einer totalen Spielsumme von maximal CHF 20'000 pro Jahr und Veranstalter

¹ Tombolas sind bewilligungsfrei zugelassen (siehe Kapitel 3.1).

² Lottos sind bewilligungsfrei zugelassen (siehe Kapitel 3.1).

³ Es gibt keine (kantonalen) Bestimmungen betreffend Lottos (siehe Kapitel 2.4).

⁴ Hat der Veranstalter im laufenden Jahr bereits eine Lotterie oder ein Gartenfest mit Tombola durchgeführt, dann wird keine Lottobewilligung mehr erteilt (§ 1 Abs. 2 LV/BS).

⁵ Private Vereinigungen, sog. «*cercles privés*» erhalten bis zu 3 Lotto-Bewilligungen pro Jahr (Art. 15 Abs. 1 lit. a RaLLP/GE).

⁶ Mehrere Vereine können zusammen zwei Lottos pro Jahr organisieren. Für Veranstaltungen von regionaler oder nationaler Bedeutung (z. B. «*giron*», «*fête cantonale*» oder «*festival de fanfares*») kann die Behörde (*Service des arts et métiers et du travail*) dem Veranstaltungskomitee eine zusätzliche Bewilligung erteilen (Kapitel 6 der *Directives relatives à l'organisation du jeu de loto dans la République et Canton du Jura*).

⁷ Die Bestimmungen gelten für Lottos, die *als solche* einen Unterhaltungsanlass darstellen (selbständige Lottoveranstaltung). Für Lottos, die *bei* einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen für Tombolas (§ 5 Abs. 1 LV/SO, § 5 Abs. 2 LV/SO).

⁸ Für Veranstaltungen von regionaler oder nationaler Bedeutung (z. B. «*giron*» oder «*fête cantonale*») kann die Gemeinde dem Veranstaltungskomitee eine Sonderbewilligung erteilen (§ Art. 19 Abs. 2, RLotto/VD).

Quellen:

§ 5 Abs. 1 lit. d LV/AG, Art. 12 Abs. 2 LV/AR, § 9 Abs. 1 GUV/BL, § 7 Abs. 2 LV/BS, Art. 15 Abs. 1 lit. b RaLLP/GE, Art. 13 Abs. 1 LG/GR, Kapitel 6 *Directives relatives à l'organisation du jeu de loto dans la République et Canton du Jura*, § 5 Abs. 1 LV/LU, Art. 6 Abs. 3 SpG/NW, Art. 1 Abs. 1 LV/OW, Art. 4 Abs. 4 LV/OW, § 5 Abs. 3 LV/SO, Art. 19 Abs. 1 RLotto/VD, Art. 21 LR/VS, § 17 Abs. 1 Ziff. 2 LG/ZG. Bauinspektorat des Kantons Basel-Stadt (2006).

Es ist festzustellen, dass die Anzahl der zugelassenen *Tombolaveranstaltungen* nur in fünf Kantonen (AG, BS, GR, OW, ZH) eingeschränkt wird, während dies bei den *Lottoveranstaltungen* in 14 Kantonen (AG, AR, BL, BS, GE, GR, JU, LU, NW, OW, SO, VD, VS, ZH) der Fall ist. In der Regel werden Lottos und Tombolas *pro Jahr und Veranstalter* limitiert. So ist in den Kantonen Basel-Landschaft, Genf, Jura, Luzern,

Waadt und Wallis *ein* Lotto pro Jahr und Veranstalter zugelassen, im Kanton Appenzell Ausserrhoden *ein* Lotto als *selbständiger* Unterhaltungsanlass, im Kanton Obwalden *ein* Lotto oder *eine* Tombola und im Kanton Graubünden *zwei* Veranstaltungen (Tombola oder Lotto), immer jeweils pro Jahr und Veranstalter. Im Kanton Nidwalden darf pro Jahr, Veranstalter *und Gemeinde ein* Lotto durchgeführt werden. Im Kanton Solothurn hängt die Anzahl zulässiger Lottos pro Winter (Lottos sind dort nur im Winter zugelassen; siehe Kapitel 3.5.2) von der *Grösse der Gemeinde* ab. In Zürich darf ein Veranstalter Tombolas und Lottos bis zu einer *Gesamtplansumme* von CHF 20'000 pro Jahr durchführen.

3.5.2 LOTTO-PERIODEN

Nicht nur die *Anzahl* zulässiger Lottos pro Jahr wird in gewissen Kantonen festgelegt, sondern auch der *Zeitraum* (Periode), in dem diese veranstaltet werden dürfen. In der folgenden Tabelle sind diese Kantone und deren Bestimmungen aufgelistet. Nicht aufgelistet sind jene Kantone (z. B. AR, OW), die Lottos nur an gewissen Feiertagen ausdrücklich verbieten.

TABELLE 8:
Lotto-Perioden

Kanton	Lotto
Basel-Stadt	<i>Lottos sind zugelassen:</i> vom 1. Oktober bis zum 31. März <i>Lottos sind untersagt:</i> während der Fasnacht (Freitag, Samstag und Sonntag vor dem Morgenstraich und in der Fasnachtswoche), in der Karwoche, an den Weihnachtstagen, an Silvester
Genf ¹⁾	<i>Lottos sind untersagt:</i> im Monat Dezember
Jura	<i>Lottos sind zugelassen:</i> vom 1. September bis zum 31. Mai, jeweils von Freitag bis Sonntag sowie an Werktagen vor einem Feiertag, an Neujahr und am 2. Januar <i>Lottos sind untersagt:</i> am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag, an Allerheiligen, am Heiligabend, am Weihnachtstag
Solothurn ²⁾	<i>Lottos sind zugelassen:</i> vom 1. November bis zum 31. Januar, ³⁾ jeweils von Freitag 20.00 Uhr bis Sonntag 23.30 Uhr (an Samstagen und Sonntagen dürfen Lottos frühestens um 14.00 Uhr beginnen und es gilt die Polizeistunde) <i>Lottos sind untersagt:</i> an Weihnachten und Neujahr und an den beiden Sonntagen vor Weihnachten sowie an den entsprechenden Feiertagsvorabend und Samstagen
Waadt	Die Gemeinden können die Bewilligungsperiode für Lottos einschränken

¹⁾ Private Vereinigungen, sog. «*cercles privés*», können das ganze Jahr Lottos veranstalten (Art. 15 Abs. 1 lit. a RaLLP/GE).

² Die Bestimmungen gelten für Lottos, die *als solche* einen Unterhaltungsanlass darstellen (selbständige Lottoveranstaltung). Für Lottos, die *bei* einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen für Tombolas (§ 5 Abs. 1 LV/SO, § 5 Abs. 2 LV/SO).

³ Ist die Spielsaison kürzer als 11 Spielwochen, dann kann der Beginn der Spielzeit in den Monat Oktober vorverlegt werden (§ 5 Abs. 2 LV/SO).

Quellen:

§ 7 Abs. 1 LV/BS, Art. 15 Abs. 1 lit. b, RaLLP/GE, Kapitel 12 Directives relatives à l'organisation du jeu de loto dans la République et Canton du Jura, § 5 Abs. 2 LV/SO, Art. 21 Abs. 1 RLotto/VD.

Drei Kantone schränken die Durchführung von Lottos klar ein: In Basel-Stadt können Lottos nur von Oktober bis März, im Jura nur von September bis Mai und in Solothurn nur von November bis Januar veranstaltet werden. Ausserdem sind im Jura und in Solothurn Lottos an Werktagen in der Regel nicht zugelassen. In diesen Kantonen können Lottos demnach nur an wenigen Tagen pro Jahr veranstaltet werden. Der Kanton Genf verbietet Lottos nur im Monat Dezember. Im Kanton Waadt sind die Gemeinden befugt, die Zeitperiode für Lottoveranstaltungen einzuschränken.

3.6 GEWINNE

Regelungen betreffend zugelassene Gewinne und Mindestgewinnsumme sind Gegenstand dieses Unterkapitels.

3.6.1 ART DER GEWINNE

Anders als bei den Unterhaltungslosterien dürfen die Gewinne bei *Kleinlotterien* grundsätzlich aus Geldbeträgen bestehen. Das nationale Lotteriesgesetz sieht bei diesen keine Einschränkung vor. Allerdings gibt es zwei Kantone, die Geldpreise bei Kleinlotterien untersagen, nämlich Neuenburg und Tessin (Art. 14 Abs. 1 RLP/NE, Art. 2 Abs. 1 RL/TI), wobei im Tessin Ausnahmen bewilligt werden können.

Bei *Tombolas* dürfen per Definition keine Geldpreise abgegeben werden (vgl. Kapitel 2.4). Zugelassen sind somit nur Sachpreise. Die Frage ist nur, ob Gutscheine und Edelmetalle (z. B. Goldvreneli) den Geld- oder Sachpreisen zuzuordnen sind. Die folgende Tabelle fasst die betreffenden, von Kanton zu Kanton verschiedenen Bestimmungen zusammen.

Unter «zugelassene Gewinne» sind diejenigen Gewinne aufgelistet, die die Kantone *zusätzlich* zu den «eigentlichen» *Sachpreisen* explizit zulassen; unter «verbotene Gewinne» sind diejenigen Gewinne aufgelistet, die die Kantone *zusätzlich* zu den «eigentlichen» *Geldpreisen* explizit verbieten.

TABELLE 9:

Verbotene und zugelassene Gewinne bei Tombolas

Kanton	Zugelassene Gewinne			Verbotene Gewinne
	Gutscheine für Dienstleistungen	Gutscheine für Waren	Edelmetalle	
Aargau	x	x		
Appenzell A. Rh.				
Appenzell I. Rh.	x	x		
Basel-Landschaft	x			Warengutscheine, Edelmetalle
Basel-Stadt				
Bern	x	x	Goldvreneli, Gold- und Silberbarren	Edelmetalle, lebende Tiere
Freiburg				
Genf				
Glarus				
Graubünden				
Jura				
Luzern	x	x	Goldvreneli, Gold- und Silberbarren	
Neuenburg				Edelmetalle, Sparbücher und andere Titel
Nidwalden	x	x		
Obwalden				
Schaffhausen				
Schwyz				
Solothurn				
St. Gallen				Edelmetalle, Geldforderungen
Tessin	x	x	alte Münzen (z. B. «Ducati» od. «Marenghi»)	
Thurgau				
Uri				
Waadt				
Wallis				
Zug	x	x		
Zürich				1)

¹ «Gegenstände, die aus polizeilichen Gründen zu beanstanden sind, wie Arzneien, gesundheitsschädigende Artikel, Waffen, Explosivstoffe, unzüchtige Bilder und Schriften usw., dürfen nicht als Gewinne in Aussicht gestellt und verabfolgt werden.» (§ 10 KLV/ZH)

Quellen:

Art. 8 Abs. 3 LV/AG, Art. 7 Abs. 2 LG/AI, Art. 14. Abs. 1 LV/AR, Art. 19 Abs. 1 LG/BE, Art. 17 Abs. 2 LV/BE, § 1 Abs. 2 lit. b GUV/BL, Art. 2 Abs. 2 LG/FR, Art. 5 Abs. 1 RaLLP/GE, Art. 3 VVLW/GL, Art. 11 LG/GR, § 9 Abs. 1 LV/LU, Art. 9 Abs. 4 Ziff. 4 RLP/NE, Art. 7 Abs. 2 LG/NW, Art. 1 Abs. 1 LV/OW, § 1 LV/SO, Art. 11 Abs. 1 LG/SG, Art. 12ter Abs. 1 lit. e LG/SG, Art. 3 LWV/SZ, Art. 2 Abs. 1 RL/TI, Art. 13 LV/UR, Art. 12 RLoto/VD, Art. 26 Abs. 3 RLoto/VD, Art. 9 LR/VS, § 12 Abs. 2 LG/ZG, § 20 Abs. 3 LG/ZG, § 2 Abs. 1 lit. b KLV/ZH.

Die Kantone Basel-Landschaft, Bern, Luzern, Neuburg, St. Gallen und Tessin kennen Regelungen betreffend *Edelmetallen*: Die Kantone Basel-Landschaft und St. Gallen verbieten Gewinne in Form von Edelmetallen. Im Kanton Bern sind Edelmetalle mit Ausnahme von Goldvreneli, Gold- und Silberbarren als Gewinne untersagt. Der Kanton Luzern lässt explizit Goldvreneli, Gold- und Silberbarren als Gewinne zu und der Kanton Tessin erlaubt Goldmünzen als Gewinne. Die anderen Kantone kennen keine Bestimmungen betreffend Edelmetalle. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Kantonen Edelmetalle als Tombola-Preise zugelassen sind.

Gutscheine für Dienstleistungen und Waren werden in sieben beziehungsweise acht Kantonen (AG, AI, BE, [BL], LU, NW, TI, ZG) explizit zugelassen. Ein explizites Gutscheine-Verbot kennt nur der Kanton Basel-Landschaft: Warengutscheine sind dort als Tombola-Preis nicht zugelassen. Für die restlichen Kantone ist wegen fehlender Bestimmungen auch hier anzunehmen, dass Gutscheine als Preise zugelassen sind.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nur vier Kantone (BL, BE, NE, SG) Tombola-Gewinne einschränken. Andere lassen gewisse Preise explizit zu, die Mehrheit aber kennt gar keine Bestimmungen. So werden etwa im Kanton Basel-Stadt – ein Kanton, der keine Bestimmungen betreffend Tombola-Gewinne kennt – bei der sogenannten *NITOBA*-Tombola sogar *Kassenobligationen* als Hauptgewinn abgegeben (NIT-OBA 2010).

Die Regelung der Gewinne präsentiert sich bei den *Lottos* wie folgt: In allen Kantonen, ausser im Kanton Freiburg, sind *Geldpreise* auch bei Lottos *verboten*. Die Definition der Sachpreise ist auch hier wieder zentral: Wie bei den Tombolas präzisieren einige Kantone, welche Preise zugelassen beziehungsweise unzulässig sind, wohingegen es andere Kantone bei einem einfachen Geldpreisverbot belassen. Die folgende

Tabelle fasst die kantonalen Bestimmungen für Lotto-Gewinne zusammen, analog zur vorherigen Tabelle für Tombolas.

TABELLE 10:
Verbotene und zugelassene Gewinne bei Lottos

Kanton	Zugelassene Gewinne			Verbotene Gewinne
	Gutscheine für Dienstleistungen	Gutscheine für Waren	Edelmetalle	
Aargau	x	x		
Appenzell A. Rh.				
Appenzell I. Rh. ¹⁾				
Basel-Landschaft	x			Warengutscheine, Edelmetalle
Basel-Stadt	x	x		Edelmetalle, Spirituosen
Bern	x	x	Goldvreneli, Gold- und Silberbarren	Edelmetalle, lebende Tiere
Freiburg	Geldpreise sind zugelassen			
Genf				
Glarus				
Graubünden				
Jura	x	x		Goldstücke, Goldbarren, Sparbücher Schecks, Gutscheine für solche Waren, Second-Hand Waren
Luzern	x	x	Goldvreneli, Gold- und Silberbarren	
Neuenburg				Sparbücher und andere Titel
Nidwalden	x	x		
Obwalden				Lebende Tiere
Schaffhausen ¹⁾				
Schwyz				Als Zahlungsmittel geeignete Waren (z. B. Sparhefte, Edelmetallbarren, Goldbarren)
Solothurn				
St. Gallen				Edelmetalle, Geldforderungen
Tessin	x	x	alte Münzen (z. B. «Ducati» od. «Marenghi»)	
Thurgau ¹⁾				
Uri				
Waadt	x			Münzen, Goldstücke, Sparbücher, Schecks, Second-Hand-Waren, rohes Fleisch

Kanton	Zugelassene Gewinne			Verbotene Gewinne
	Gutscheine für Dienstleistungen	Gutscheine für Waren	Edelmetalle	
Wallis				
Zug	x	x		
Zürich				2)

¹ Es gibt keine (kantonalen) Bestimmungen betreffend Lottos (siehe Kapitel 2.4).

² «Gegenstände, die aus polizeilichen Gründen zu beanstanden sind, wie Arzneien, gesundheitsschädigende Artikel, Waffen, Explosivstoffe, unzüchtige Bilder und Schriften usw., dürfen nicht als Gewinne in Aussicht gestellt und verabfolgt werden.» (§ 10 KLV/ZH)

Quellen:

Art. 8 Abs. 3 LV/AG, Art. 14 Abs. 1 LV/AR, Art. 19 Abs. 1 LG/BE, Art. 17 Abs. 2 LV/BE, § 9 Abs. 6 GUV/BL, § 3 LV/BS, Art. 2 Abs. 3 LG/FR, Art. 5 Abs. 1 RaLLP/GE, Art. 3 VVLW/GL, Art. 11 LG/GR, Kapitel 10 Directives relatives à l'organisation du jeu de loto dans la République et Canton du Jura, § 9 Abs. 1 LV/LU, Art. 12 Abs. 4 RLP/NE, Art. 7 Abs. 2 LG/NW, Art. 6 Abs. 2 LV/OW, Art. 11 Abs. 1 LG/SG, Art. 12ter Abs. 1 lit. e LV/SG, § 5 Abs. 5 LV/SO, Art. 3 LWV/SZ, Kapitel 5 Weisungen [des Kantons Schwyz] zur Durchführung von Lottoveranstaltungen, Art. 2 Abs. 1 RL/TI, Art. 13 LV/UR, Art. 26 Abs. 2 RLoto/VD, Art. 26 Abs. 3 RLoto/VD, Art. 22 LR/VS, § 12 Abs. 2 LG/ZG, § 20 Abs. 3 LG/ZG, § 2 Abs. 1 lit. b KLV/ZH.

Im Vergleich zu den Tombolas kennen bei den *Lottos mehr* Kantone Bestimmungen zu den Preisen. Der Hauptunterschied ist, dass im Kanton *Freiburg* Barpreise erlaubt sind. Freiburg ist somit der einzige Kanton, in dem beim Lottospielen Geld gewonnen werden kann.

Weitere Gewinn-Bestimmungen kennen beispielsweise die Kantone Basel-Stadt, Jura, Obwalden oder Waadt: Spirituosen sind in *Basel* als Gewinne nicht zugelassen, im *Jura* dürfen keine Second-Hand Waren verlost werden, in *Obwalden* keine lebenden Tiere und in der *Waadt* kein rohes Fleisch.

3.6.2 MINDESTGEWINNSUMME

Die meisten Kantone kennen Bestimmungen betreffend die Gewinnsumme: Sie definieren, wie gross die Gewinnsumme *mindestens* zu sein hat.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 LG muss die Gewinnsumme bei Kleinlotterien in einem angemessenen Verhältnis zur Verlosungssumme stehen. Die folgende Tabelle fasst die verschiedenen kantonalen Regelungen zusammen.

Die Mindestgewinnssumme leitet sich von der Anzahl Lose beziehungsweise Lottospielkarten ab. Die Kantone haben allerdings keine einheitliche Terminologie. So werden je nach Kanton die Begriffe Verlosungssumme, Spielsumme, Lossumme oder Plansumme verwendet. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird an dieser Stelle zusammenfassend der Begriff *Lotteriesumme* gebraucht. Verschiedene Kantone definieren die minimale Gewinnssumme auch in Abhängigkeit vom Nominalbetrag der ausgegebenen Lose. *Ausgegebene Lose* wird jedoch nicht in jedem Kanton in jedem Zusammenhang gleich definiert. In der Regel sind die ausgegebenen Lose als *zu verkaufende* Lose definiert und deren Nominalbetrag entspricht dann der Lotteriesumme. Es kann sich aber in gewissen Fällen, je nach Auslegung der Bestimmung durch den Kanton, auch um die *verkauften* Lose handeln. Da dies von der Praxis der Kantone abhängt und nicht explizit in den Erlassen definiert ist, wird an dieser Stelle zur Vereinfachung und Vergleichbarkeit ebenfalls der Begriff *Lotteriesumme* verwendet. Bei den Lottos wird die Gewinnssumme in gewissen Kantonen in Abhängigkeit von den verkauften Spielkarten (Kartenverkaufssumme), von der Summe aller Einsätze (Einsatzsumme) oder vom Bruttoertrag definiert. Diese Begriffe wurden beibehalten und nicht durch *Lotteriesumme* ersetzt.

TABELLE 11:
Mindestgewinnssumme bei Kleinlotterien, Tombolas und Lottos

Kanton	Kleinlotterien	Tombolas	Lottos
Aargau	50 % der Lotteriesumme	50 % der Lotteriesumme	50 % der Einsatzsumme
Appenzell A. Rh.		50 % der Lotteriesumme	50 % der Einsatzsumme
Appenzell I. Rh.	40 % der Lotteriesumme	40 % der Lotteriesumme	¹⁾
Basel-Landschaft		50 % der Lotteriesumme	50 % des Bruttoertrages
Basel-Stadt			40 % der Einsatzsumme
Bern	50 % der Lotteriesumme ²⁾	70 % der Lotteriesumme	
Freiburg	25 % der Lotteriesumme		
Genf	30 % der Lotteriesumme	30 % der Lotteriesumme	30 % der Lotteriesumme
Glarus			
Graubünden	40 % der Lotteriesumme	40 % der Lotteriesumme	40 % der Lotteriesumme
Jura	50 % der Lotteriesumme	80 % der Lotteriesumme	
Luzern	50 % der Lotteriesumme		40 % der Lotteriesumme
Neuenburg	50 % der Lotteriesumme	50 % der Lotteriesumme	
Nidwalden	40 % der Lotteriesumme	40 % der Lotteriesumme	
Obwalden			50 % der Lotteriesumme
Schaffhausen	50 % der Lotteriesumme		¹⁾
Schwyz		50 % der Lotteriesumme	

Kanton	Kleinlotterien	Tombolas	Lottos
Solothurn			50 % der Einsatzsumme
St. Gallen	50% der Lotteriesumme	50 % der Lotteriesumme	50 % der Einsatzsumme
Tessin	30% der Lotteriesumme	30 % der Lotteriesumme	30 % der Kartenverkaufsumme
Thurgau			1)
Uri	40 % der Lotteriesumme	40 % der Lotteriesumme	40 % der Lotteriesumme
Waadt		30 % der Lotteriesumme	50 % der Kartenverkaufsumme
Wallis	30 % der Lotteriesumme	30 % der Lotteriesumme	40 % der Lotteriesumme
Zug	50 % der Lotteriesumme	50 % der Lotteriesumme	50 % der Lotteriesumme
Zürich	50 % der Lotteriesumme	60 % der Lotteriesumme	60 % der Lotteriesumme

¹ Es gibt keine (kantonalen) Bestimmungen betreffend Lottos (siehe Kapitel 2.4).

² Handelt es sich um eine reine *Warenlotterie*, muss die Gewinnsumme mindestens 70 Prozent der Plansumme betragen. Handelt es sich um eine *gemischte* Lotterie, muss die Gewinnsumme mindestens 60 Prozent der Plansumme betragen (Art. 12 LG/BE, Art. 7 Abs. 3 LV/BE).

Quellen:

§ 8 Abs. 1 LV/AG, § 17 Abs. 1 LV/AG, Art. 7 Abs. 1 LG/AI, Art. 11 LG/AI, Art. 14 Art. 2 LV/AR, Art. 12 LG/BE, Art. 20 LG/BE, § 3 GUV/BL, § 9 Abs. 5 GUV/BL, § 2 Abs. 3 LV/BS, Art. 10 Abs. 1 LG/FR, Art. 5 Abs. 2 RaLLP/GE, Art. 7 lit. b LG/GR, Art. 14 LG/GR, Art. 7 OLP/JU, § 3 lit. c LG/LU, § 7 lit. b LG/LU, Art. 9 Abs. 2 Ziff. 2 RLP/NE, Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2 RLP/NE, Art. 7 Abs. 1 LG/NW, Art. 13 LGV/NW, Art. 6 Abs. 1 LV/OW, Art. 5. Abs. 1 LV/SG, Art. 12bis Abs. 4 LV/SG, § 4 Abs. 2 lit. b LV/SZ, Art. 6 Abs. 2 LV/UR, Art. 19 LV/UR, Art. 11 RLotto/VD, Art. 26 Abs. 1 RLotto/VD, Art. 6 LV/VS, Art. 13 LV/VS, Art. 22 LV/VS, § 5 Abs. 1 LG/ZG, § 20 Abs. 1 LG/ZG, § 6 Abs. 1 KLV/ZH.

Die *Mindestgewinnsummen* variieren stark. So muss die Gewinnsumme für eine Kleinlotterie im Kanton *Freiburg* nur 25 Prozent der Lotteriesumme betragen, während der entsprechende Wert für eine Tombola im Kanton *Jura* bei 80 Prozent liegt. Bei den Kleinlotterien müssen die Gewinnsummen je nach Kanton zwischen 25 und 50 Prozent der Lotteriesumme betragen. Bei den Tombolas geht es von 30 (GE) bis zu 80 Prozent (JU). Bei den Lottos von 30 (GE) bis 60 Prozent (ZH). Es gibt auch Kantone, die für Kleinlotterien, Tombolas oder Lottos *keine* Mindestgewinnsummen kennen.

3.7 LOSE UND SPIELKARTEN

Wo Lose beziehungsweise Spielkarten verkauft werden dürfen und *wann*, also *Ort* und *Zeitpunkt* des Verkaufs, ist in gewissen Kantonen geregelt. Dasselbe gilt für den Verkaufspreis und die *Trefferquote*. Die

Regelungen betreffend Verkaufsort und -zeitpunkt, Verkaufspreis sowie Trefferquote werden nachfolgend beschrieben.

3.7.1 VERKAUFSORT UND -ZEITPUNKT

Tombolose und Spielkarten für Lottos dürfen nicht in jedem Kanton überall und jederzeit verkauft werden.

TABELLE 12:

Verkauf und Vorverkauf von Losen und Spielkarten bei Tombolas und Lottos

	Tombolas		Lottos	
	Verkauf	Vorverkauf	Verkauf	Vorverkauf
Aargau	nur am Anlass	verboten	nur am Anlass	verboten
Appenzel A. Rh.			nur am Anlass	verboten
Appenzel I. Rh. ¹⁾	nur am Anlass	verboten		
Basel-Landschaft			nur am Anlass	verboten
Basel-Stadt			nur am Anlass	verboten
Bern	nur am Anlass	verboten	nur am Anlass	verboten
Freiburg				
Genf		4 Wochen		
Glarus				
Graubünden		30 Tage, ab Bewilligung		30 Tage, ab Bewilligung
Jura				verboten
Luzern			nur am Anlass	verboten
Neuenburg				
Nidwalden	nur am Anlass	4 Wochen		
Obwalden	im Kanton	1 Tag		
Schaffhausen ¹⁾				
Schwyz				
Solothurn ²⁾		1 Woche		
St. Gallen		1 Monat ³⁾	nur am Anlass	verboten
Tessin				
Thurgau ¹⁾				
Uri				
Waadt				
Wallis	nur in Gemeinde(n)		nur am Anlass	verboten
Zug		14/20 Tage ⁴⁾	nur am Anlass	verboten
Zürich				

¹⁾ Es gibt keine (kantonalen) Bestimmungen betreffend Lottos (siehe Kapitel 2.4).

²⁾ «Für Saal-Tombolen, die in Verbindung mit einer Ausstellung stattfinden, kann der Verkauf der Lose innerhalb des Gemeindegebietes an festen Verkaufsstellen während höchstens einer Woche bewilligt werden, sofern die Lose gleichzeitig zum Eintritt in die Ausstellung berechtigen. Der Losvertrieb auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus ist untersagt. Der Losversand kann ausnahmsweise bewilligt werden.» (§ 3 Abs. 1 LV/SO)

«Für Saal-Tombolen, die in Verbindung mit einem Anlass zugunsten eines gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecks stattfinden (Bazare und dergleichen), kann der Verkauf der Lose innerhalb des Gemeindegebietes aus festen Verkaufsstellen während höchstens einer Woche bewilligt werden.» (§ 4 Abs. 1 LV/SO)

- ³ Der Vorverkauf bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Bei einer Verlosungssumme über CHF 20'000 kann mit Zustimmung des Finanzdepartements ein weitergehender Vorverkauf bewilligt werden (Art. 13bis Abs. 2 LG/SG).
- ⁴ Beträgt die Spielsumme weniger als CHF 5'000, so ist ein Vorverkauf von maximal 14 Tagen, bei über CHF 5'000 ein solcher von maximal 20 Tagen gestattet (§ 19 Abs. 1 LG/ZG).

Quellen:

§ 7 Abs. 1 LV/AG, Art. 6 Abs. 2 LG/AI, Art. 15 LV/AR, Art. 16 LV/BE, § 9 Abs. 7 GUV/BL, § 4 Abs. 1 LV/BS, Art. 4 lit. a RaLLP/GE, Art. 13 Abs. 2 LG/GR, Kapitel 9 Directives relatives à l'organisation du jeu de loto dans la République et Canton du Jura, § 6 Abs. 1 LV/LU, Art. 6 Abs. 2 LG/NW, Art. 1 Abs. 2 LV/OW, Art. 13bis Abs. 1 LG/SG, Art. 13bis Abs. 2 LG/SG, § 3 Abs. 1 LV/SO, § 4 Abs. 1 LV/SO, Art. 23 LR/VS, § 19 Abs. 1 LG/ZG, § 19 Abs. 2 LG/ZG.

Der Vorverkauf von *Tombola*-Losen ist in drei Kantonen (AG, AI, BE) verboten, ein solcher von *Lottospielkarten* in zehn (AG, AR, BL, BS, BE, JU, LU, SG, VS, ZG). Sieben Kantone (GE, GR, NW, OW, SO, SG, ZG) erlauben den Vorverkauf von *Tombola*-Losen nur während einer bestimmten Zeit, wobei die Dauer derselben stark variiert: von *einem* Tag in Obwalden bis zu 30 Tagen in Graubünden. Im Kanton Graubünden ist der Vorverkauf auch bei *Lottos* auf 30 Tage limitiert. Die restlichen Kantone kennen *keine* Bestimmungen; der Vorverkauf ist somit nicht eingeschränkt. Vier Kantone (AG, AI, BE, NW) definieren explizit, dass *Tombola*-Lose nur während des Anlasses und vor Ort verkauft werden dürfen (kein Vorverkauf). Der Kanton Obwalden beschränkt den Verkauf auf das *Kantons-*, der Kanton Wallis auf das *Gemeindegebiet*. Detailliertere Bestimmungen zu Verkaufsort und -zeitpunkt kennt nur ein Kanton, nämlich Solothurn (vgl. Erläuterungen zur Tabelle, Punkt 2).

3.7.2 VERKAUFSPREIS DER LOSE/KARTEN

Der Verkaufspreis eines *Loses* bei einer *Tombola* oder der einer *Spielkarte* bei einem *Lotto* (Einzel- oder Dauerkarte) kann nicht in jedem Kanton frei bestimmt werden. Auch gibt es Kantone, die ein Dauerkartenverbot kennen. Nachfolgend eine Übersicht mit den entsprechenden Bestimmungen.

TABELLE 13:
Maximalpreise für Tombolose und Lottospielkarten

	Tombolas	Lottos	
	Lose	Einzelkarten	Dauerkarten
Aargau	CHF 5	CHF 5	verboten
Appenzell A. Rh.			
Appenzell I. Rh.	CHF 5	1)	
Basel-Landschaft	CHF 4	CHF 4	
Basel-Stadt		CHF 2	verboten
Bern			
Freiburg			
Genf		CHF 2 ²⁾	
Glarus			
Graubünden			
Jura		CHF 2 / CHF 5 ³⁾	
Luzern		CHF 2	CHF 40
Neuenburg			
Nidwalden	CHF 5		
Obwalden	4)	CHF 3	CHF 30
Schaffhausen		1)	
Schwyz		CHF 3	CHF 25
Solothurn		CHF 3	
St. Gallen			
Tessin		CHF 1 5)	
Thurgau		1)	
Uri			
Waadt		CHF 5	
Wallis		6)	6)
Zug	CHF 2	CHF 2	CHF 40
Zürich			

¹ Es gibt keine (kantonalen) Bestimmungen betreffend Lottos (siehe Kapitel 2.4).

² Fünf Durchgänge mit Karten zu CHF 5 sind erlaubt (Art. 15 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 RaLLP/GE). Für private Vereinigungen, sog. «*cercles privés*», gibt es keine Bestimmungen betreffend Kartenpreise (Art. 15 Abs. 1 lit. a RaLLP/GE).

³ Der Maximalpreis eines «*passe normale*» ist CHF 1, derjenige eines «*passe spéciale*» CHF 5 (Kapitel 9 Directives relatives à l'organisation du jeu de loto dans la République et Canton du Jura).

⁴ Der Gemeinderat legt die Lospreise fest (Art. 1 Abs. 3 LV/OW).

⁵ Handelt es sich um ein Lotto von besonderer Wichtigkeit, kann der Preis der Lottospielkarte auch höher sein (Art. 7 Abs. 3 RL/TI).

⁶ Pro Durchgang dürfen maximal Karten mit einem Gesamtwert von CHF 1000 verkauft werden (Art. 22 LR/VS).

Quellen:

§ 7 Abs. 3 LV/AG, § 7 Abs. 4 LV/AG, Art. 6 Abs. 1 LG/AI, § 3 GUV/BL, § 9 Abs. 5 GUV/BL, § 4 Abs. 3 LV/BS, Art. 15 Abs. 1 lit. b RaLLP/GE, Kapitel 9 Directives relatives à l'organisation du jeu de loto dans la République et Canton du Jura, § 7 Abs. 1 LV/LU, § 7 Abs. 2 LV/LU, Art. 6 Abs. 1 LG/NW, Art. 6 Abs. 1 LV/OW, Kapitel 4 Weisungen [des Kantons Schwyz] zur Durchführung von Lottoveranstaltungen, § 5 Abs. 4 LV/SO, Art. 7 Abs. 1 RL/TI, Art. 22 Rloto/VD, Art. 19 Abs. 3 LG/ZG.

Fünf Kantone (AG, AI, BL, NW, ZG) definieren einen maximalen Preis für *Tombolalose*. Dieser beläuft sich je nach Kanton auf CHF 2 bis CHF 5. Deutlich *mehr* Kantone haben einen Maximalpreis für *Lottokarten* festgelegt, es sind deren 12 (AG, BL, BS, GE, JU, LU, OW, SZ, SO, TI, VD, ZG). Die Maximalpreise variieren zwischen CHF 1 und CHF 5. Vier Innerschweizer Kantone (LU, OW, SZ, ZG) haben ausserdem einen Maximalpreis für *Dauerkarten* festgelegt. Dieser beträgt je nach Kanton zwischen CHF 25 und CHF 40. Im Kanton Aargau und im Kanton Basel-Stadt sind Dauerkarten *untersagt*.

3.7.3 TREFFERQUOTE

Auch die *Trefferquote* ist in einigen Kantonen geregelt. Fünf Kantone kennen Regelungen dazu, wie gross die Trefferquote *mindestens* zu sein hat, und zwar bei *Kleinlotterien* und *Tombolas*. Die verlangten *Mindesttrefferquoten* sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

TABELLE 14:
Mindesttrefferquote bei Kleinlotterien und Tombolas

Kanton	Kleinlotterien	Tombolas
	Mindesttrefferquote	Mindesttrefferquote
Appenzell A. Rh.		10 %
Genf	2 %	2 %
Neuenburg	10 %	10 %
Schaffhausen	10 %	
Wallis	5 %	5 %

Quellen:

Art. 6 Abs. 1 LG/AI, Art. 5 Abs. 2 RaLLP/GE, Art. 9 Abs. 2 Ziff. 3 RLP/NE, Art. 3 LR/VS, Art. 13 LR/VS, Gewerbeполиizei des Kantons Schaffhausen 2007.

Die tiefste Mindesttrefferquote bei Kleinlotterien und Tombolas kennt Genf mit 2 %. Der Kanton Wallis hat eine Mindesttrefferquote von 5 %. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Neuenburg und Schaffhausen haben die Mindesttrefferquote bei 10 % angesetzt, wobei dies nur im Kanton Neuenburg für Kleinlotterien *und* Tombolas gilt. Anzuführen ist noch, dass alle fünf aufgeführten Kantone (AR, GE, NE, SH, VS) nicht nur eine *Mindesttrefferquote* kennen, sondern auch eine *Mindestgewinnsumme* (siehe Kapitel 3.6.2).

3.8 GEBÜHREN

Mit dem Erhalt einer Durchführungsbewilligung sind in der Regel auch *Gebühren* verbunden. In der folgenden Tabelle sind die verschiedenen kantonalen Gebührenregelungen für Kleinlotterien, Tombolas und Lottos zusammengefasst. Nicht berücksichtigt wurden allfällige zusätzliche Gebühren wie beispielsweise solche für die Überwachung der Losziehung oder die Schätzung der Werte der Sachpreise bei Tombolas oder Lottos.

Die Gebühren sind entweder *absolut* angesetzt, das heisst pro Veranstaltung, oder in Abhängigkeit der Anzahl der Lose beziehungsweise Lottospielkarten. Für letzteren Fall verwenden die Kantone unterschiedliche Begriffe. Der Einfachheit und Vergleichbarkeit wegen wurden die Begriffe analog zu Kapitel 3.6.2 angepasst.

TABELLE 15:
Gebühren bei Kleinlotterien, Tombolas und Lottos

Kanton	Kleinlotterien	Tombolas	Lottos
Aargau	⁴⁾	3 % der Lotteriesumme; mind.: CHF 1'000	3 % der Lotteriesumme; max.: CHF 1'000
Appenzell A. Rh.		CHF 20 – CHF 750	CHF 20 – CHF 750
Appenzell I. Rh.	2 % der Lotteriesumme	2 % der Lotteriesumme	³⁾
Basel-Landschaft	CHF 50 – CHF 1'000 ⁵⁾	CHF 80 ⁶⁾	CHF 100
Basel-Stadt	CHF 10 – CHF 100 ⁷⁾		10 % der Kartenverkaufsumme
Bern	<i>Plansumme bis CHF 6'000:</i> 5 % der Plansumme <i>Plansumme zw. CHF 6'000 und CHF 150'000:</i> CHF 300 – CHF 2'750 ⁸⁾ <i>Plansumme ab CHF 150'000:</i> 2 % der Plansumme	¹⁾	²⁾
Freiburg	2 % der Lotteriesumme; mind.: CHF 100	¹⁾	2 % der Gewinnsumme; mind.: CHF 100
Genf ⁹⁾	1 % der Lotteriesumme; mind.: CHF 100	1 % der Lotteriesumme; mind.: CHF 100	1 % der Lotteriesumme; mind.: CHF 100
Glarus	¹⁰⁾	¹⁾	²⁾
Graubünden	5 % der Lotteriesumme ¹¹⁾	CHF 25 – CHF 1'000 ¹¹⁾	CHF 25 – CHF 1'000 ¹¹⁾

Kanton	Kleinlotterien	Tombolas	Lottos
Jura	<i>Lotteriesumme bis CHF 6'000:</i> CHF 70 – CHF 340 <i>Lotteriesumme ab CHF 6'000:</i> 1,5 % der Lotteriesumme; mind.: CHF 340	<i>Lotteriesumme bis CHF 6'000:</i> CHF 70 – CHF 340 <i>Lotteriesumme ab CHF 6'000:</i> 1,5 % der Lotteriesumme; mind.: CHF 340	CHF 135 – CHF 665 (pro Tag)
Luzern		¹⁾	<i>Auf die ersten CHF 10'000:</i> 5 % der Einsatzsumme <i>Auf den darüber hinausgehenden Betrag:</i> 10 % der Einsatzsumme
Neuenburg	2 % der Lotteriesumme; mind.: CHF 10	2 % der Lotteriesumme; mind.: CHF 50	¹²⁾
Nidwalden	CHF 100 – CHF 1'200	CHF 100 – CHF 1'400 13)	CHF 50 – CHF 500 ¹³⁾ und 5 % der Bruttoeinnahmen; mind.: CHF 100
Obwalden	CHF 50 – CHF 1'000	bis CHF 100	bis 2% der Bruttoeinnahmen
Schaffhausen	1 % der Lotteriesumme	¹⁾	³⁾
Schwyz	¹⁴⁾	5 % der Lotteriesumme ¹⁵⁾	5 % der Einsatzsumme ¹⁵⁾
Solothurn	1 % der Lotteriesumme; mind.: CHF 30, max.: CHF 300	1 % der Lotteriesumme; mind.: CHF 30, max.: CHF 300	1 % der Lotteriesumme ¹⁶⁾ ; mind.: CHF 200, max.: CHF 800
St. Gallen	<i>Lotteriesumme bis CHF 100'000:</i> 4 % der Lotteriesumme; mind.: CHF 600 <i>Lotteriesumme ab CHF 100'000:</i> 3 % der Lotteriesumme; mind.: CHF 5'000 <i>Lotteriesumme ab CHF 200'000:</i> 2 % der Lotteriesumme; mind.: CHF 7'500	<i>Lotteriesumme bis CHF 5'000:</i> 5 % der Lotteriesumme; mind.: CHF 70 <i>Lotteriesumme ab CHF 5'000:</i> 4,5 % der Lotteriesumme; mind.: CHF 300 <i>Lotteriesumme ab CHF 40'000:</i> 4,5 % der Lotteriesumme; mind.: CHF 2'000	<i>Lotteriesumme bis CHF 5'000:</i> 5 % der Lotteriesumme; mind.: CHF 70 <i>Lotteriesumme ab CHF 5'000:</i> 4,5 % der Lotteriesumme; mind.: CHF 300 <i>Lotteriesumme ab CHF 40'000:</i> 4,5 % der Lotteriesumme; mind.: CHF 2'000
Tessin	15 % der Lotteriesumme ¹⁷⁾	15% des Bruttoertrags ¹⁸⁾	15% des Bruttoertrags ¹⁸⁾
Thurgau		¹⁾	³⁾
Uri	2 % der Lotteriesumme	2 % der Lotteriesumme	2 % der Lotteriesumme
Waadt	6 % der Lotteriesumme	6 % Losverkaufssumme	6 % der Kartenverkaufssumme
Wallis	2 % der Lotteriesumme; mind.: CHF 5	2 – 10 % der Lotteriesumme; mind.: CHF 5	¹⁹⁾
Zug	CHF 500 – CHF 4'000	2 % der Lotteriesumme ²⁰⁾	2 % der Lotteriesumme ²⁰⁾
Zürich	CHF 20 – CHF 1'500 oder bis 1 % der Lotteriesumme	CHF 20 – CHF 1'500 oder bis 1 % der Lotteriesumme	CHF 20 – CHF 1'500 oder bis 1 % der Lotteriesumme

- ¹ Tombolas sind bewilligungsfrei zugelassen (siehe Kapitel 3.1).
- ² Lottos sind bewilligungsfrei zugelassen (siehe Kapitel 3.1).
- ³ Es gibt keine (kantonalen) Bestimmungen betreffend Lottos (siehe Kapitel 2.4).
- ⁴ Die Gebühr wird von Fall zu Fall durch den Regierungsrat bestimmt. Die Höhe der Gebühr hängt vom Umfang und Zweck der Lotterie sowie von der Beanspruchung der Behörden ab (§ 25 LG/AG).
- ⁵ Die Gebühr kann in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen werden (§ 2 Abs. 1 LG/BL).
- ⁶ Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erträge gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken zukommen (§ 2 Abs. 2 GUV/BL).
- ⁷ In ausserordentlichen Fällen kann die Gebühr bei Geldlotterien auch bis CHF 200 betragen (§ 3 LPV/BS).
- ⁸ Die Gebühren sind wie folgt abgestuft: ab CHF 6'000 *Lotteriesumme* / CHF 300 *Gebühr*, ab CHF 11'000 / CHF 330, ab CHF 12'000 / CHF 360, ab CHF 15'000 / CHF 450, ab CHF 20'000 / CHF 600, ab CHF 25'000 / CHF 750, ab CHF 30'000 / CHF 900, ab CHF 35'000 / CHF 1'000, ab CHF 50'000 / CHF 1'250, ab CHF 60'000 / CHF 1'500, ab CHF 70'000 / CHF 1'750, ab CHF 80'000 / CHF 2'000, ab CHF 90'000 / CHF 2'250, ab CHF 100'000 / CHF 2'500, ab CHF 120'000 / CHF 2'750.
- ⁹ Auf die Bruttoerträge der Kleinlotterien, Tombolas und Lottos wird eine Armensteuer (*droit des pauvres*) von 13 Prozent erhoben. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn die Lotterien von lokalen und nichtgewinnorientierten oder von karitativen Vereinen durchgeführt werden oder wenn die Gewinne der Lotterien für ein Hilfswerk bestimmt sind (Art. 24 Abs. 1 RaLLP/GE, Art. 28 RaLLP/GE, Art. 29 RaLLP/GE).
- ¹⁰ Es werden kostendeckende Gebühren für den Erlass der Bewilligungsentscheide und die Ausübung der Aufsichtsaufgaben erhoben. (Art. 11 VVLW/GL).
- ¹¹ Die Gebühr kann ausnahmsweise herabgesetzt oder erlassen werden, wenn besondere Gründe vorliegen (Art. 21 LG/GR).
- ¹² Die Gemeinde kann eine Gebühr erheben (Art. 8 Abs. 2 RLP/NE).
- ¹³ Die Gebühr kann teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Erträge gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken zukommen (Art. 19 Abs. 2 LG/NW).
- ¹⁴ Die Gebühren werden gemäss der kantonalen Gebührenordnung (Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz) festgelegt (Art. 10 Abs. 3 LWV/SZ). In der Verordnung finden sich jedoch keine konkreten Angaben betreffend Lotterien.
- ¹⁵ Die Abgabepflicht besteht ab einer Einsatz- bzw. Lotteriesumme von CHF 5'001 (Art. 10 Abs. 2 LWV/SZ).
- ¹⁶ Die Bestimmungen gelten für Lottos, die *als solche* einen Unterhaltungsanlass darstellen (selbständige Lottoveranstaltung). Für Lottos, die *bei* einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen für Tombolas (§ 5 Abs. 1 LV/SO, § 5 Abs. 2 LV/SO).
- ¹⁷ Die Gebühr wird erlassen, wenn die Erträge einem Hilfswerk zugutekommen (Art. 11 Abs. 2 LL/TI).
- ¹⁸ Erträge bis CHF 3'000 sind gebührenfrei (Art. 12 Abs. 3 LL/TI).
- ¹⁹ Die Gemeinde kann eine Gebühr erheben (Art. 20 LR/VS).
- ²⁰ Die Gebühr kann erlassen werden, wenn die Erträge ausschliesslich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen (Art. 18 Abs. 5 LG/ZG).

Quellen:

§ 6 Abs. 1 LV/AG, Art. 15 Abs. 1 LG/AI, Verordnung [des Kantons Appenzell Innerrhoden] über die Gebühren der kantonalen Verwaltung, Art. 18 LV/AR, Art. 25 Abs. 1 LV/BE, § 2 Abs. 1 LG/BL, § 2 Abs. 1 GUV/BL, § 3 LPV/BS, § 5 Abs. 1 LV/BS, Art. 11 Abs. 1 LG/FR, Art. 12 Abs. 1 RaLLP/GE, Art. 20 LG/GR, Art. 9 OLP/JU, Décret [du Canton du Jura] du 4 décembre 1986 fixant les émoluments de l'administration cantonale, § 11 LV/LU, Art. 11 RLP/NE, Arrêté d'exécution [du Canton de Neuchâtel] de la loi du 10 novembre 1920 concernant les émoluments, Art. 7 SpG/NW, Art. 19 Abs. 1 LG/NW, Art. 1 Abs. 4 LG/OW, Art. 2 Abs. 3 LG/OW, Art. 7 LG/OW, Gebührentarif [des Kantons St. Gallen] für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, Gebührentarif [des Kantons Solothurn], Art. 10 Abs. 1 LWV/SZ, Art. 10 Abs. 3 LWV/SZ, Art. 11 Abs. 1 LL/TI, Art. 12 Abs. 2 LL/TI, Art. 11 Abs. 1 LV/UR, Art. 12 Abs. 1 LV/UR, Art. 4 Abs. 2 LVLLP/VD, Art. 5 LR/VS, Art. 14 LR/VS, Art. 11 Abs. 2 LG/ZG, Art. 18 Abs. 1 LG/ZG, Gebührenordnung [des Kantons Zürich] für die Verwaltungsbehörden.

Pass- und Patentbüro des Kantons Basel-Landschaft 2010, Gewerbepolizei des Kantons Schaffhausen 2007.

Es fällt auf, dass sich die Gebührenregelungen von Kanton zu Kanton stark unterscheiden. In gewissen Kantonen ist die Gebühr ein *Fixbetrag*, in anderen hängt sie von der Lotteriesumme oder einem anderen Betrag ab. Die *Höhe* des Fixbetrags oder des prozentualen Betrags unterscheidet sich wiederum beträchtlich zwischen den Kantonen. Es kann sogar sein, dass die Gebühren für Tombolas und Lottos in ein und demselben Kanton unterschiedlich angesetzt werden.

4 KLEINLOTTERIEN, TOMBOLAS UND LOTTOS IN DEN JAHREN 2005–2009

In diesem Kapitel geht es um die Frage, *wie viele* Klein- und Unterhaltungslotterien in der Schweiz in den letzten Jahren durchgeführt wurden. Im Falle der Kleinlotterien wird zudem die *Gesamt-Lotteriesumme*⁶ untersucht. Das Kapitel schliesst mit zwei vertieften Betrachtungen: Es werden die sogenannten *Minisafe-Lotterien* erläutert und die Situation des Lottospiels im Kanton *Freiburg* wird näher betrachtet. Zunächst folgen einige Ausführungen zur *Datengrundlage*.

4.1 DATENGRUNDLAGE

Die Datengrundlage für die folgende Betrachtung der durchgeführten Kleinlotterien, Tombolas und Lottos bildet einerseits die jährlich veröffentlichte Lotteriestatistik des Bundesamts für Justiz und andererseits die im Rahmen dieser Arbeit gemachten Erhebungen bei den Kantonen.

4.1.1 LOTTERIESTATISTIK

Die Lotteriestatistik⁷ wird jährlich vom Bundesamt für Justiz erstellt. Die Kantone sind gemäss Art. 5 LV verpflichtet, dem Bundesamt die nötigen Angaben zur Verfügung zu stellen. Die Lotteriestatistik enthält unter anderem Angaben zur Anzahl der im Vorjahr in der Schweiz durchgeführten Kleinlotterien und zu den entsprechenden Lotteriesummen.

Im Kanton Freiburg werden Lottos als Kleinlotterien bewilligt. In der Lotteriestatistik werden diese aber nicht aufgeführt. Somit sind ausschliesslich die eigentlichen Kleinlotterien in der Statistik zu finden.

⁶ Unter der *Gesamt-Lotteriesumme* ist der Gesamtbetrag der Lotteriesummen sämtlicher Lotterieveranstaltungen zu verstehen.

⁷ Die Lotteriestatistiken sind online abrufbar unter:
http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_lotterien_und_weitten/ref_statistik.html (Stand: 2. Juli 2010)

4.1.2 EIGENE ERHEBUNG

Im Gegensatz zu den Kleinlotterien werden Tombolas und Lottos in *keiner nationalen* Statistik erfasst. Aus diesem Grund wurde die Anzahl durchgeführter Tombolas und Lottos bei den Kantonen erhoben.⁸

Das Resultat der Erhebung ist in der untenstehenden Tabelle ersichtlich. Aus den folgenden Gründen enthält sie *nicht sämtliche* Angaben zur Anzahl durchgeführter Tombolas und Lottos in den Jahren 2005–2009:

- *Tombolas und/oder Lottos sind im entsprechenden Kanton bewilligungsfrei:* In sechs Kantonen (BE, FR, GL, LU, SH, TG) sind Tombolas beziehungsweise Lottos bewilligungsfrei zugelassen; eine Meldepflicht existiert nicht. Somit verfügen die Kantone über keine Informationen zur Anzahl durchgeführter Tombolas und Lottos.
- *Tombolas und/oder Lottos sind bis zu einer gewissen Plansumme bewilligungsfrei:* Tombolas beziehungsweise Lottos sind in fünf Kantonen (AG, AR, JU, NE, NW) erst ab einer gewissen Plansumme bewilligungspflichtig. Die Kantone können daher keine Angaben zu den «kleinen» Tombolas und Lottos machen.
- *Der Kanton ist nicht die zuständige Bewilligungsbehörde:* In acht Kantonen (FR, GR, JU, NE, OW, VD, VS, ZG) erteilt nicht der Kanton, sondern die Gemeinde oder das Kreis- beziehungsweise Bezirksamt die Durchführungsbewilligung für Tombolas und/oder Lottos. Diese Stellen sind jedoch *nicht verpflichtet*, die Angaben zu den ausgestellten Durchführungsbewilligungen an den Kanton weiterzuleiten. Folglich ist der Kanton nicht im Besitz der entsprechenden Daten. Eine Ausnahme bildet hier der Kanton St. Gallen: Die Gemeinden müssen dem Kanton die Bewilligungen melden.
- *Der Kanton ist erst ab einer gewissen Lotteriesumme die zuständige Bewilligungsbehörde:* Tombolas beziehungsweise Lottos müssen in zwei Kantonen (AG, JU) erst ab einer gewissen Lotteriesumme vom Kanton bewilligt werden. Bei kleinen Plansummen ist das Bezirksamt die Bewilligungsbehörde. Da die Bezirksamter die Bewilli-

⁸ Die Erhebung beschränkte sich auf die Kantone, da eine solche bei Gemeinden, Kreis- und Bezirksamtern im Rahmen dieser Arbeit zu aufwändig gewesen wäre. Eine Ausnahme bildet der Kanton Freiburg, wo Daten bei den Bezirksamtern erhoben wurden.

gungen dem Kanton nicht melden müssen, kennt der Kanton die Anzahl der *nicht* von ihm bewilligten Tombolas und Lottos nicht.

- *Datenaufbereitung*: Für gewisse Kantone wäre die Datenaufbereitung zu aufwändig gewesen, da dort keine interne Statistik geführt wird. Entsprechend wurden nur Angaben für einzelne Jahre gemacht oder Schätzwerte angenommen.

TABELLE 16:

Anzahl bewilligungspflichtiger Tombola- und Lottoveranstaltungen nach Kantonen für die Jahre 2005–2009

	Tombolas					Lottos					Bemerkungen
	'05	'06	'07	'08	'09	'05	'06	'07	'08	'09	
Aargau	8	8	11	5	6	2	1	1	2	1	Tombolas/Lottos ab CHF 20'000 ²⁾
Appenzell A.Rh.			4	3	10			13	10	7	Tombolas/Lottos ab CHF 10'000 ³⁾
Appenzell I. Rh.					4	1)					
Basel-Landschaft				266	252				210	197	
Basel-Stadt				110	111			84	60	55	Lotto-Angaben für 07/08, 08/09, 09/10
Bern	bewilligungsfrei zugelassen					bewilligungsfrei zugelassen					
Freiburg	bewilligungsfrei zugelassen								2500	2500	geschätzte Werte ⁴⁾
Genf					450					60	geschätzte Werte ⁵⁾
Glarus	bewilligungsfrei zugelassen					bewilligungsfrei zugelassen					
Graubünden	Bewilligung durch Kreisamt					Bewilligung durch Bezirksamt					
Jura					47	Bewilligung durch Bezirksamt					Tombolas ab CHF 6'000 ³⁾
Luzern	bewilligungsfrei zugelassen					228	210	189	180	178	
Neuenburg			60	50	46	Bewilligung durch Gemeinde					Tombolas ab CHF 1'000 ³⁾
Nidwalden			1	0	2			13	14	11	Tombolas ab CHF 10'000 ³⁾
Obwalden	Bewilligung durch Gemeinde					Bewilligung durch Gemeinde					
Schaffhausen	bewilligungsfrei zugelassen					1)					
Schwyz				65	68				337	334	Lotto-Angaben inkl. Bingos
Solothurn	492	451	442	426	405	158	160	144	129	133	
St. Gallen	380	370	380	310	320	190	180	190	160	160	geschätzte Werte ⁶⁾
Tessin	keine Angaben innert nützlicher Frist					keine Angaben innert nützlicher Frist					
Thurgau	bewilligungsfrei zugelassen					1)					
Uri	keine Angaben innert nützlicher Frist					keine Angaben innert nützlicher Frist					
Waadt	Bewilligung durch Gemeinde					Bewilligung durch Gemeinde					
Wallis			158	158	151	Bewilligung durch Gemeinde					
Zug	Bewilligung durch Gemeinde					Bewilligung durch Gemeinde					
Zürich				154	153	Angaben nicht erhalten					

¹ Es gibt keine (kantonalen) Bestimmungen betreffend Lottos (siehe Kapitel 2.4).

² *Tombolas* bis CHF 20'000 sind bewilligungsfrei zugelassen. *Lottos* bis CHF 20'000 werden von den Bezirksamtären bewilligt.

³ *Tombolas* bzw. *Lottos* sind bis zum entsprechenden Betrag bewilligungsfrei zugelassen.

⁴ Schätzung basierend auf Angaben der Bezirksamtäre (siehe Anhang).

⁵ Schätzung gemäss zuständiger kantonalen Behörde.

⁶ Die gerundeten Werte für *Tombolas* und *Lottos* lauten: *Jahr* 2009: 480 *Tombolas und Lottos*, 2008: 470, 2007: 570, 2006: 550, 2005: 570. Gemäss Schätzung der zuständigen kantonalen Behörden sind davon etwa 1/3 *Lottos* und 2/3 *Tombolas*.

Quelle: Eigene Erhebung bei den zuständigen kantonalen Behörden.

4.2 KLEINLOTTERIEN

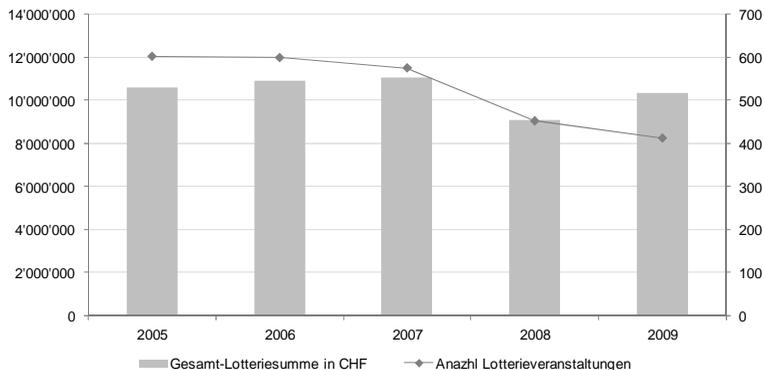
Gegensand dieses Kapitels sind die in den Jahren 2005 bis 2009 durchgeführten *Kleinlotterien*. Zuerst wird die Situation auf der *nationalen* Ebene beschrieben, danach wird auf die *regionalen* und *kantonalen* Unterschiede eingegangen.

Vorab gilt es festzuhalten, dass *Kleinlotterien* im Verhältnis zu den *Grosslotterien* *relativ unbedeutend* sind. Im Jahr 2009 wurden mit *Grosslotterien* CHF 2.8 Milliarden umgesetzt (*Gesamt-Lotteriesumme*). Der entsprechende Betrag bei *Kleinlotterien* belief sich auf ungefähr 10 Millionen Franken.

4.2.1 NATIONALE SITUATION

In der folgenden Abbildung sind die *Anzahl* der durchgeführten *Kleinlotterien* sowie deren *Gesamt-Lotteriesumme* für die Jahre 2005 bis 2009 dargestellt.

ABBILDUNG 3:

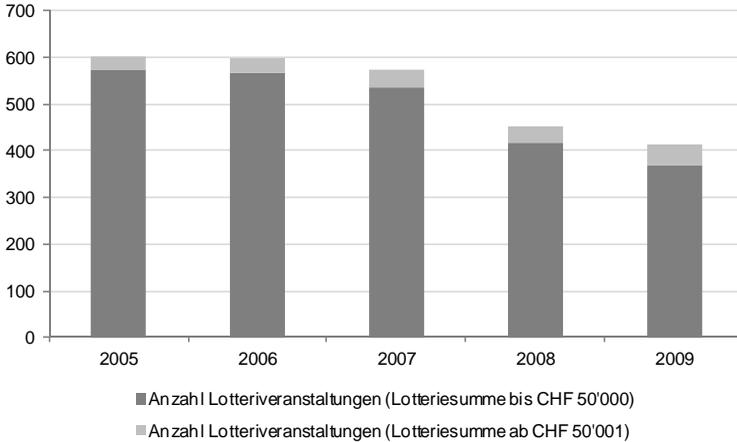
Anzahl Lotterieveranstaltungen und Gesamt-Lotteriesumme für die Jahre 2005–2009

Quelle: Lotteriestatistiken des Bundesamts für Justiz der Jahre 2005–2009.

Die Anzahl der durchgeführten Kleinlotterien hat in den letzten fünf Jahren kontinuierlich abgenommen. Wurden im Jahr 2005 in der ganzen Schweiz noch 602 Kleinlotterien veranstaltet, waren es im Jahr 2009 noch 412. Bei der Gesamt-Lotteriesumme gibt es allerdings keinen Abwärtstrend festzustellen. Im Jahr 2005 wurden Kleinlotterien für rund CHF 10.6 Millionen, im Jahr 2009 für rund CHF 10.4 Millionen durchgeführt. So kann festgehalten werden, dass zwar *weniger*, dafür aber *grössere* Kleinlotterien veranstaltet werden.

Diese Feststellung wird durch die folgende Abbildung illustriert: Sie stellt die Anzahl der durchgeführten Kleinlotterien in den Jahren 2005 bis 2009 dar, unterscheidet aber zwischen Kleinlotterien mit *kleineren* Lotteriesummen (bis CHF 50'000) und Kleinlotterien mit *grösseren* Lotteriesummen (ab CHF 50'001).

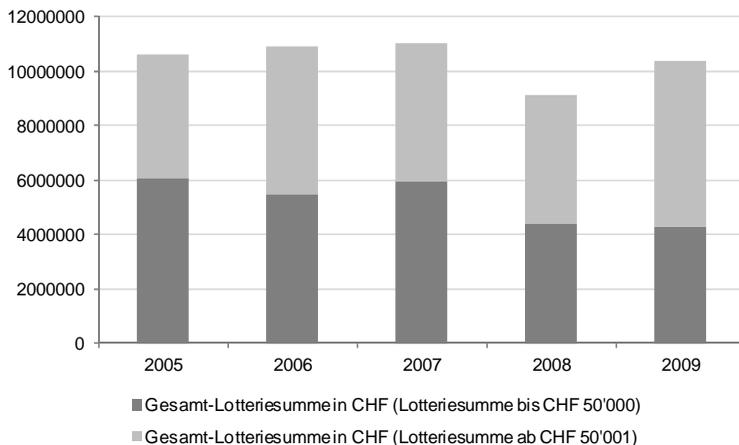
ABBILDUNG 4:

Anzahl Lotterieveranstaltungen nach Lotteriesumme für die Jahre 2005–2009

Quelle: Lotteriestatistiken des Bundesamts für Justiz der Jahre 2005–2009.

Während die Anzahl der Kleinlotterien mit *kleineren* Lotteriesummen in den letzten 5 Jahren abgenommen hat, hat die Anzahl Kleinlotterien mit *grösseren* Lotteriesummen leicht zugenommen. Zahlenmässig sind diese grösseren Kleinlotterien jedoch ziemlich unbedeutend. So wurden in den letzten fünf Jahren lediglich zwischen 29 und 44 solcher Kleinlotterien veranstaltet. Die Anzahl der kleineren Kleinlotterien belief sich hingegen auf 573 im Jahr 2005 und immerhin noch auf 368 im Jahr 2009. Betrachtet man aber die *umgesetzten Summen* bei solchen grösseren Kleinlotterien, zeigt sich ein anderes Bild:

ABBILDUNG 5:
Gesamt-Lotteriesumme nach Lotteriesumme für die Jahre 2005–2009



Quelle: Lotteriestatistiken des Bundesamts für Justiz der Jahre 2005–2009.

Ungefähr die Hälfte des Gesamtumsatzes von Kleinlotterien wird bei den *grösseren* Kleinlotterien erzielt. Zudem wurden deren Umsätze in den letzten Jahren tendenziell grösser, während die Umsätze der *kleineren* Kleinlotterien tendenziell zurückgingen. So betrug im Jahr 2005 die Gesamt-Lotteriesumme bei den kleineren Kleinlotterien etwas mehr als CHF 600'000, bei den grösseren Kleinlotterien etwa 450'000 Franken. Im Jahr 2009 war die Situation gerade umgekehrt: Die Gesamt-Lotteriesumme der Kleinlotterien *bis* CHF 50'000 betrug nur noch knapp CHF 430'000, während die Gesamt-Lotteriesumme der Kleinlotterien *ab* CHF 50'000 auf über CHF 600'000 anstieg.

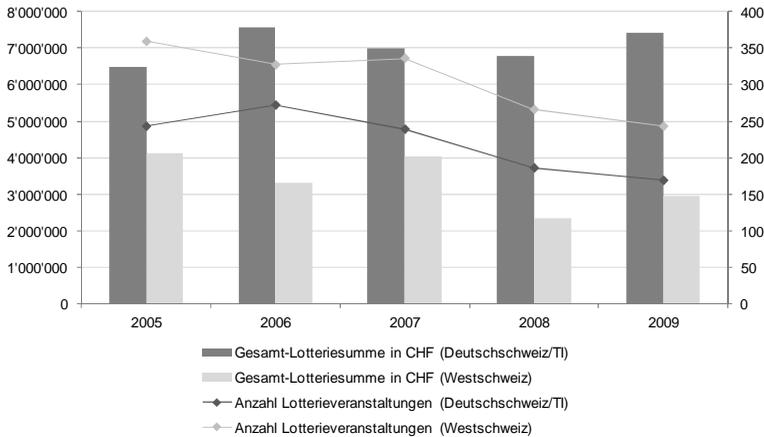
4.2.2 REGIONALE SITUATION

Die folgende Abbildung zeigt die Unterschiede bei Kleinlotterien zwischen der West- und der Deutschschweiz (inklusive Tessin). Dargestellt werden die Anzahl der durchgeführten Kleinlotterien und die betreffenden Gesamt-Lotteriesummen für die Jahre 2005 bis 2009; unterschieden wird zwischen der West- und der Deutschschweiz (inklusive Tessin).

Das Tessin wird hier der Deutschschweiz zugeordnet, da es zusammen mit den Deutschschweizer Kantonen die IKV unterzeichnet hat und somit dieselbe Definition für Kleinlotterien kennt.

ABBILDUNG 6:

Anzahl Lotterieveranstaltungen und Gesamt-Lotteriesumme nach Regionen für die Jahre 2005–2009



Quelle: Lotteriestatistiken des Bundesamts für Justiz der Jahre 2005–2009.

Es fällt auf, dass in der Westschweiz *mehr* Kleinlotterien veranstaltet werden als in der Deutschschweiz und im Tessin. Und dies, obwohl die Westschweiz deutlich weniger Einwohner hat.⁹ Was beide Landesteile gemeinsam haben ist, dass die Anzahl der Kleinlotterien zurückgeht. In der Westschweiz hat diese von über 350 im Jahr 2005 auf unter 250 im Jahr 2009 abgenommen. In der Deutschschweiz ist der Rückgang etwas weniger gross, aber dennoch deutlich.

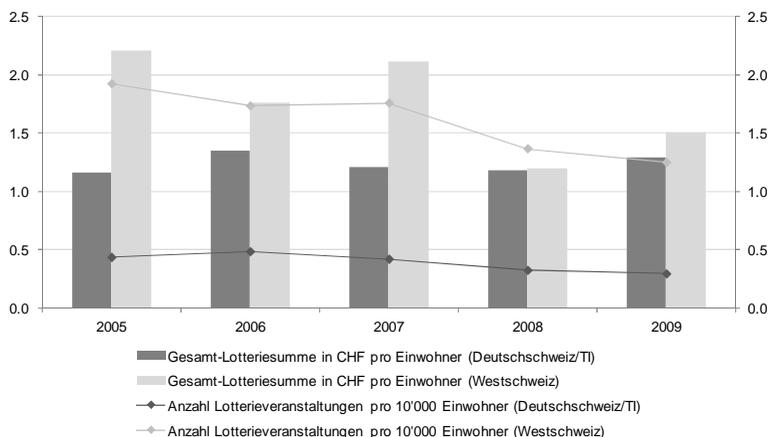
Die Situation bezüglich der *Gesamt-Lotteriesummen* präsentiert sich etwas anders: In der Deutschschweiz wird insgesamt *mehr* Geld für Kleinlotterien ausgegeben als in der Westschweiz: Die Gesamt-

⁹ Gemäss der Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP) hatten die Deutschschweizer Kantone und das Tessin im Jahr 2008 zusammen 5'754'900 Einwohner, die Westschweizer Kantone 1'946'700 Einwohner.

Lotteriesumme pendelte hier in den letzten fünf Jahren um CHF 7 Millionen pro Jahr herum; in der Westschweiz dagegen wurden im gleichen Zeitraum zwischen CHF 2 Millionen und CHF 4 Millionen pro Jahr ausgegeben.

In der folgenden Abbildung werden nun die Grössenunterschiede zwischen den beiden Regionen korrigiert, wobei die *Lotterieveranstaltungen pro 10'000 Einwohner*,¹⁰ die Gesamt-Lotteriesummen pro Einwohner angegeben werden.

ABBILDUNG 7:
Anzahl Lotterieveranstaltungen pro 10'000 Einwohner und Gesamt-Lotteriesumme pro Einwohner nach Regionen für die Jahre 2005–2009



Für die Berechnungen des Jahres 2009 wurden die Bevölkerungszahlen des Jahres 2008 der *Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP)* verwendet. Es handelte sich zum Zeitpunkt der Berechnungen um die aktuellsten verfügbaren Daten. Für die restlichen Jahre wurden jeweils die Angaben für das entsprechende Jahr verwendet.

Quelle: Lotteriestatistiken des Bundesamts für Justiz der Jahre 2005–2009.

¹⁰ Für die Anzahl der Kleinlotterien musste die Einheit 10'000 Einwohner gewählt werden, da die Zahlen pro Einwohner zu klein und unleserlich wären.

In der Westschweiz werden *relativ zur Einwohnerzahl mehr* Kleinlotterien durchgeführt und auch (etwas) *mehr* Geld umgesetzt als in der deutschen und italienischen Schweiz. In der Westschweiz werden *pro Kopf der Bevölkerung* ungefähr *viermal mehr* Kleinlotterien veranstaltet als in der Deutschschweiz. Im Jahr 2005 wurden in der Romandie fast zwei Kleinlotterien pro 10'000 Einwohner veranstaltet, in der Deutschschweiz waren es lediglich 0.5 oder eine pro 20'000 Einwohner.

Bei den *korrigierten Gesamt-Lotteriesummen* ist der Unterschied zwischen der Deutsch- und der Westschweiz nicht konstant über die Jahre. In den Jahren 2005 und 2007 hat der Westschweizer fast doppelt so viel Geld für Kleinlotterien ausgegeben wie der Deutschschweizer. In den Jahren 2008 und 2009 war der Unterschied aber nur noch gering. Während die Gesamt-Lotteriesumme pro Einwohner in der Deutschschweiz über die Jahre ziemlich konstant blieb, unterlag sie in der Westschweiz grösseren Schwankungen.

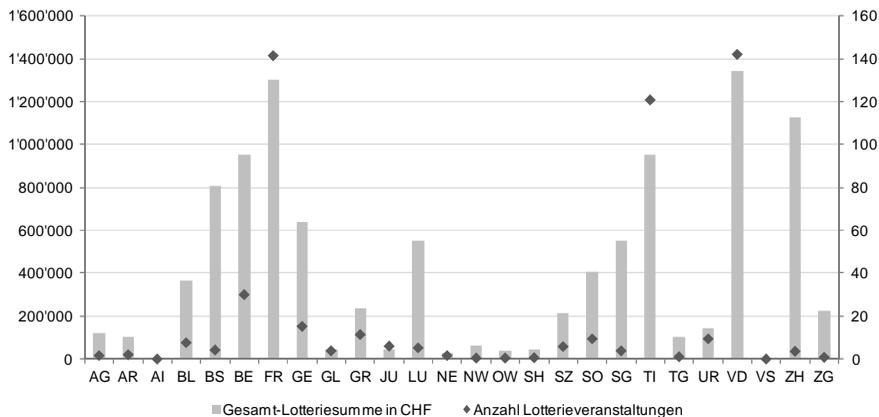
4.2.3 KANTONALE SITUATION

Weder die Westschweiz noch die Deutschschweiz sind homogene Gebilde. In der folgenden Abbildung werden daher die Anzahl der durchgeführten Kleinlotterien und die Gesamt-Lotteriesumme der einzelnen Kantone dargestellt. Es werden die Mittelwerte der Jahre 2005 bis 2009 verwendet.¹¹

¹¹ So kann ein einheitliches Bild gezeigt werden, das nicht durch einzelne, ausserordentliche Jahreswerte verfälscht wird.

ABBILDUNG 8:

Anzahl Lotterieveranstaltungen und Gesamt-Lotteriesumme nach Kantonen (Durchschnitt der Jahre 2005–2009)



Quelle: Lotteriestatistiken des Bundesamts für Justiz der Jahre 2005–2009.

Drei Kantone (FR, TI, VD) veranstalten *deutlich mehr* Kleinlotterien (zwischen 121 und 142 Kleinlotterien) als alle anderen Kantone. Abgesehen vom Kanton Bern mit 30 Kleinlotterien werden in keinem Kanton mehr als durchschnittlich 15 Kleinlotterien pro Jahr veranstaltet. In mehr als der Hälfte aller Kantone werden weniger als fünf Kleinlotterien pro Jahr veranstaltet. Und in sechs Kantonen (AI, NW, OW, SH, VS, ZG) wird im Durchschnitt nicht einmal *eine* Kleinlotterie pro Jahr durchgeführt.

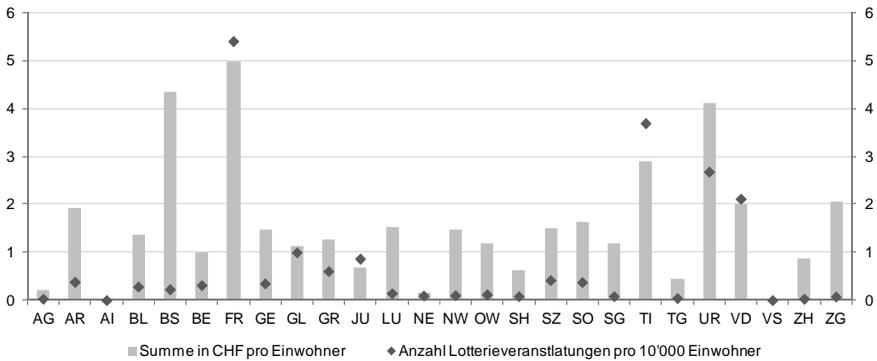
Auch bei der Gesamt-Lotteriesumme gibt es grosse Unterschiede zwischen den Kantonen: Während in den Kantonen Freiburg und Waadt über CHF 1.2 Millionen pro Jahr für Kleinlotterien ausgegeben werden, sind es in mehr als der Hälfte aller Kantone nicht einmal CHF 300'000 pro Jahr.

Die Bevölkerungszahl der einzelnen Kantone variiert stark. So hat der grösste Kanton (ZH) 85-mal so viele Einwohner wie der kleinste (AI); im Kanton Zürich hat es 1'332'700 Einwohner, im Kanton Appenzell

Innerrhoden 15'500.¹² In der folgenden Abbildung werden diese Unterschiede neutralisiert. Die Anzahl der Lotterieveranstaltungen wird *pro 10'000 Einwohner*,¹³ die Gesamt-Lotteriesumme wird *pro Einwohner* angegeben.

ABBILDUNG 9:

Anzahl Lotterieveranstaltungen pro 10'000 Einwohner und Gesamt-Lotteriesumme pro Einwohner nach Kantonen (Durchschnitt der Jahre 2005–2009)



Für die Berechnungen des Jahres 2009 wurden die Bevölkerungszahlen des Jahres 2008 der *Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP)* verwendet. Es handelte sich zum Zeitpunkt der Berechnungen um die aktuellsten verfügbaren Daten. Für die restlichen Jahre wurden jeweils die Angaben für das entsprechende Jahr verwendet.

Quelle: Lotteriestatistiken des Bundesamts für Justiz der Jahre 2005–2009.

Im Verhältnis zur Bevölkerungsgrösse werden im Kanton *Freiburg am meisten* Kleinlotterien veranstaltet. Auch die Gesamt-Lotteriesumme ist im Kanton Freiburg, gemessen an der Bevölkerung, am grössten. Durchschnittlich werden dort 5.4 Kleinlotterien pro 10'000 Einwohner veranstaltet. Und ein Freiburger gibt im Schnitt CHF 5 pro Jahr für Kleinlotterien aus. Was die Anzahl der Lotterien betrifft, folgen auf Freiburg das Tessin und der Kanton Uri. Betreffend die Gesamt-Lotteriesumme sind

¹² Angaben gemäss der Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP) für das Jahr 2008.

¹³ Für die Anzahl der Kleinlotterien musste die Einheit 10'000 Einwohner gewählt werden, da die Zahlen pro Einwohner zu klein und unleserlich wären.

Basel-Stadt und erneut Uri vorne mit dabei. Zu erwähnen ist noch, dass in neun Kantonen (AG, AI, BE, JU, NE, SH, TG, VS, ZH) weniger als CHF 1 pro Kopf und Jahr für Kleinlotterien ausgegeben, und dass in ganzen 21 Kantonen weniger als *eine* Kleinlotterie pro Jahr auf 10'000 Einwohner veranstaltet wird.

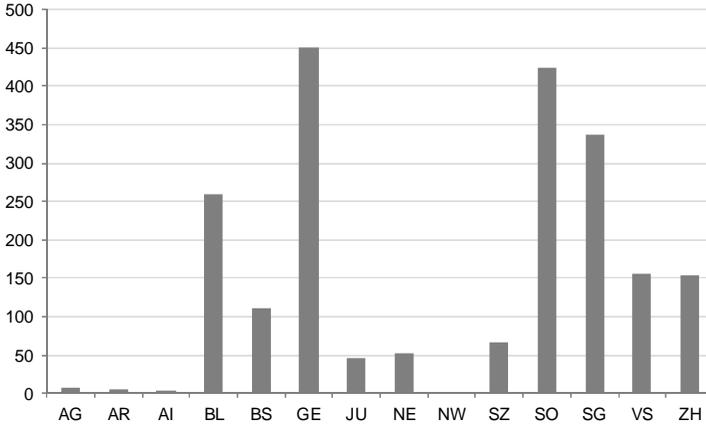
4.3 TOMBOLAS

Gegenstand dieses Unterkapitels ist die *Anzahl* durchgeführter *Tombolaveranstaltungen* in den einzelnen Kantonen. Leider ermöglichen es die verfügbaren Daten nicht, ein *vollständiges* Bild zu zeichnen (siehe Kapitel 4.1.2). So werden im Folgenden nur 14 Kantone berücksichtigt. Zudem lagen bei fünf dieser 14 Kantone (AG, AR, JU, NW, NE) nur Angaben zu Tombolas ab einer gewissen Plansumme vor.

Die folgende Abbildung zeigt die durchschnittliche Anzahl der in den einzelnen Kantonen jährlich durchgeführten Tombolaveranstaltungen. Es handelt sich jeweils um den Durchschnitt der Jahre 2005–2009.¹⁴

¹⁴ Bei Kantonen mit fehlenden Werten wird der Durchschnitt der vorhandenen Werte verwendet.

ABBILDUNG 10 :

Anzahl Tombolaveranstaltungen pro Jahr, nach Kantonen (Durchschnitt 2005–2009)

Quelle: eigene Erhebungen.

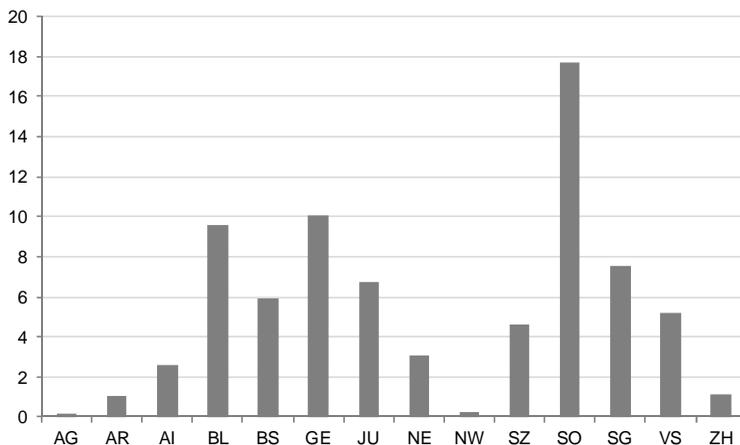
Der Spitzenreiter bei den Tombolas ist der Kanton *Genf* mit geschätzten 450 Tombolas pro Jahr. Mehr als 400 Tombolas pro Jahr werden durchschnittlich im Kanton Solothurn veranstaltet. In den kleinen Kantonen Appenzell Inner- und Ausserrhoden sowie im Kanton Nidwalden werden durchschnittlich weniger als 10 Tombolas pro Jahr durchgeführt.

In der folgenden Darstellung wird der unterschiedlichen Grösse der Kantone Rechnung getragen, indem die Tombolaveranstaltungen pro 10'000 Einwohner¹⁵ abgebildet werden.

¹⁵ Für die Anzahl der Tombolas musste die Einheit 10'000 Einwohner gewählt werden, da die Zahlen pro Einwohner zu klein und somit unleserlich wären.

ABBILDUNG 11:

Anzahl Tombolaveranstaltungen pro 10'000 Einwohner nach Kantonen (Durchschnitt 2005–2009)



Für die Berechnungen des Jahres 2009 wurden die Bevölkerungszahlen des Jahres 2008 der *Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP)* verwendet. Es handelte sich zum Zeitpunkt der Berechnungen um die aktuellsten verfügbaren Daten. Für die restlichen Jahre wurden jeweils die Angaben für das entsprechende Jahr verwendet.

Quelle: eigene Erhebungen.

Gemessen an der Bevölkerung werden im Kanton *Solothurn* am meisten Tombolas veranstaltet, nämlich fast 18 pro 10'000 Einwohner und Jahr. Im Kanton Aargau (0.13 Tombolas pro 10'000 Einwohner) und im Kanton Nidwalden (0.25 Tombolas pro 10'000 Einwohner) werden am wenigsten Tombolas veranstaltet.

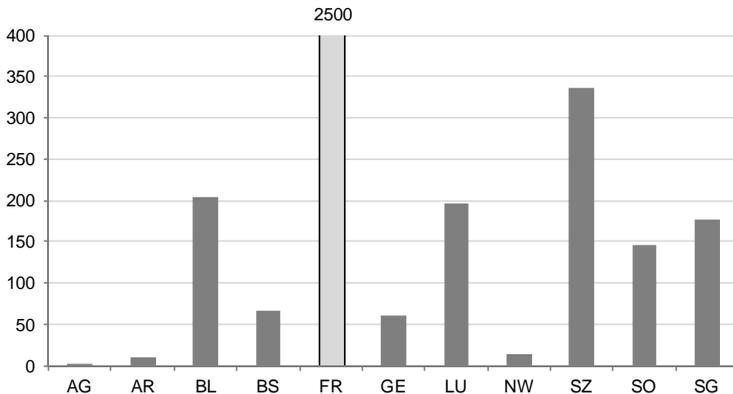
4.4 LOTTOS

Die Ausgangslage bei den Lottos präsentiert sich analog zu den Tombolas: Die verfügbaren Daten ermöglichen es auch hier nicht, ein umfassendes Bild der Anzahl durchgeführter Lottos in den Kantonen zu zeichnen (siehe Kapitel 4.1.2). So sind nur Angaben zu 11 Kantonen vorhanden. Zudem konnten bei den Kantonen Aargau und Appenzell

Ausserrhoden Lottos mit Plansummen unter CHF 20'000 beziehungsweise CHF 10'000 nicht erfasst werden.

Die folgende Abbildung zeigt die durchschnittliche Anzahl der in den einzelnen Kantonen pro Jahr durchgeführten Lottoveranstaltungen. Es handelt sich jeweils um den Durchschnitt der Jahre 2005–2009.¹⁶

ABBILDUNG 12:
Anzahl Lottoveranstaltungen pro Jahr, nach Kantonen (Durchschnitt 2005–2009)



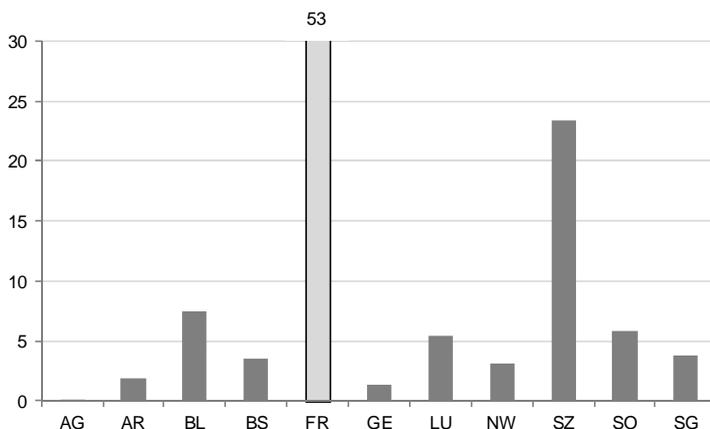
Quelle: eigene Erhebungen.

Deutlich als Ausreisser zu erkennen ist der Kanton Freiburg. Mit durchschnittlich 2500 Lottos pro Jahr werden in diesem Kanton mit Abstand am meisten Lottos veranstaltet. Zum Vergleich: Im Kanton Schwyz, wo am zweithäufigsten Lottos veranstaltet werden, beläuft sich die durchschnittliche Anzahl nur auf 336 pro Jahr. Im Kanton Aargau werden mit durchschnittlich *einer* Lottoveranstaltung pro Jahr am wenigsten Lottos durchgeführt. Abgesehen vom Kanton Freiburg bewegt sich die Anzahl der Lottos pro Jahr in einem ähnlichen Rahmen wie bei den Tombolas.

¹⁶ Für die Anzahl der Lottos musste die Einheit 10'000 Einwohner gewählt werden, da die Zahlen pro Einwohner zu klein und somit unleserlich wären.

In der folgenden Abbildung wird der unterschiedlichen Grösse der Kantone Rechnung getragen, indem die Lottoveranstaltungen *pro 10'000 Einwohner*¹⁷ dargestellt werden.

ABBILDUNG 13:
Anzahl Lottoveranstaltungen pro 10'000 Einwohner nach Kantonen
(Durchschnitt 2005–2009)



Für die Berechnungen des Jahres 2009 wurden die Bevölkerungszahlen des Jahres 2008 der *Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP)* verwendet. Es handelte sich zum Zeitpunkt der Berechnungen um die aktuellsten verfügbaren Daten. Für die restlichen Jahre wurden jeweils die Angaben für das entsprechende Jahr verwendet.

Quelle: eigene Erhebungen.

Auch im Verhältnis zu den Einwohnern werden im Kanton Freiburg, gefolgt vom Kanton Schwyz, am *meisten*, im Kanton Aargau am *wenigsten* Lottos veranstaltet. Im Kanton Freiburg werden durchschnittlich 53, im Kanton Schwyz 23 und im Kanton Aargau lediglich 0.02 Lottos pro 10'000 Einwohner veranstaltet. Die anderen Kantone bewegen sich zwischen 1.3 und 7.5 Lottoveranstaltungen pro Jahr. Die auffallend hohe

¹⁷ Für die Anzahl der Lottos musste die Einheit 10'000 Einwohner gewählt werden, da die Zahlen pro Einwohner zu klein und somit unleserlich wären.

Anzahl der Lottoveranstaltungen im Kanton Freiburg wird in Kapitel 4.5.2 thematisiert.

4.5 ZWEI VERTIEFTE BETRACHTUNGEN

Kleinlotterien werden vermehrt durch *Swisslos* mittels sogenannten *Minisafe-Losen* durchgeführt, und im Kanton Freiburg wird *deutlich mehr* Lotto gespielt als in allen anderen Kantonen. Diese beiden Feststellungen werden im Folgenden näher ausgeführt.

4.5.1 MINISAFE-LOTTERIEN

Inhaber einer Durchführungsbewilligung für eine Kleinlotterie sind nicht verpflichtet, diese selbst durchzuführen, die Durchführung kann *übertragen* werden. In der Deutschschweiz und dem Tessin kann die Durchführung beispielsweise an *Swisslos* übertragen werden. Die *Bewilligungsinhaber* erhalten 22% der vom Kanton bewilligten Plansumme ausbezahlt.

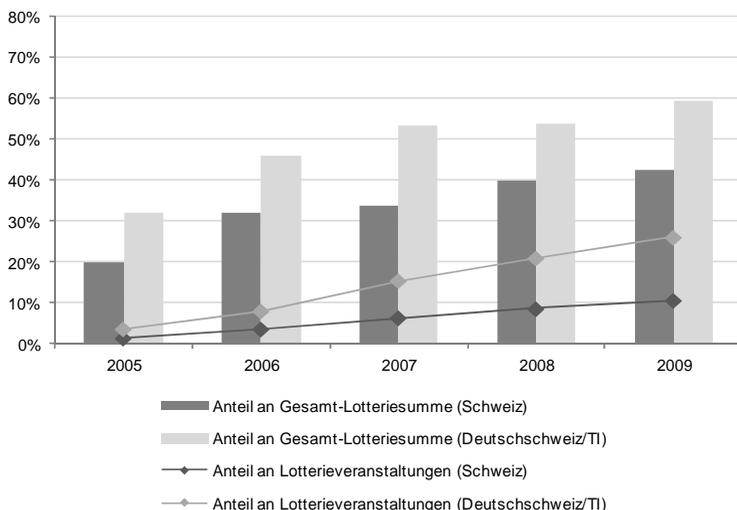
Die Basis für die folgenden Erläuterungen bilden die Angaben von *Swisslos* sowie die Lotteriestatistiken des Bundesamtes für Justiz.

Zur Abwicklung solcher Kleinlotterien verwendet *Swisslos* zurzeit sogenannte *Minisafe-Lose*. Dieses Losprodukt hat in den letzten Jahren zwar mehrmals gewechselt, aber zwecks Standardisierung wurden stets Lose für CHF 2 aus dem Produktmarkenstamm *Mini* ausgegeben. Bei *Minisafe* handelt es sich grundsätzlich um eine normale Grosslotterie: Die Kleinlotterie wird *bloss virtuell* durchgeführt, indem ein Teil des Umsatzes (Plansumme der Kleinlotterie) vom Gesamtumsatz des Losprodukts ausgeschieden (subtrahiert) wird.

Die *Minisafe-Lose* haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Dies zeigt die folgende Abbildung deutlich.

ABBILDUNG 14:

Anteil der Minisafe-Lotterien an den Lotterieveranstaltungen sowie an der Gesamt-Lotteriesumme nach Regionen



Quelle: Lotteriestatistiken des Bundesamts für Justiz der Jahre 2005–2009

Wurden im Jahr 2005 nur gerade 1.5 % aller Kleinlotterien von *Swisslos* durchgeführt, waren es im Jahr 2009 bereits 10 %. Das heisst, dass jede zehnte Kleinlotterie eine *Minisafe*-Lotterie war. Betrachtet man die Gesamt-Lotteriesumme, ist der Anteil der *Minisafe*-Lotterien noch grösser. Über 40 % des Umsatzes bei Kleinlotterien wurden durch den Verkauf von *Minisafe*-Losen generiert. Interessant ist auch die Betrachtung der Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin, also derjenigen Kantone, in denen *Swisslos* aktiv ist. In der Deutschschweiz wurde im Jahr 2009 sogar jede vierte Kleinlotterie von *Swisslos* durchgeführt und mehr als jeder zweite Franken, der bei einer Kleinlotterie generiert wurde, stammte dort von einem verkauften *Minisafe*-Los. 2005 lagen diese Werte noch deutlich tiefer. *Swisslos* wurde damit in den letzten Jahren zum bedeutendsten Akteur im Kleinlotteriebereich der (deutschen) Schweiz.

Vom juristischen Standpunkt aus muss jedoch die Frage gestellt werden, ob *Swisslos* mit den *Minisafe*-Lotterien nicht die IKV verletzt. Diese verlangt nämlich in Art. 8 Abs. 2 lit. a, dass die Durchführung der Kleinlotterien auf den *Ausgabekanton* beschränkt ist. Da die Kleinlotterien bei *Swisslos* aber nur virtuell abgewickelt werden, ist der Losverkauf nicht strikte auf den jeweiligen Kanton beschränkt. *Minisafe*-Lose werden in der ganzen Deutschschweiz und im Tessin verkauft.

In der Praxis stelle dies aber kein Problem dar: *Swisslos* argumentiert, dass Veranstalter aus *allen* Kantonen (Westschweizer Kantone sind ausgenommen) *Swisslos* mit der Durchführung von Kleinlotterien beauftragen. Und da sich bis auf wenige Ausnahmen das entsprechende Volumen *proportional* zu den Absatzzahlen in den jeweiligen Kantonen verhalte, werde die wirtschaftliche Wirkung ausgeglichen, insbesondere über einen längeren Zeitraum.

Swisslos hat mit der Abwicklung von Kleinlotterien begonnen mit dem Ziel, der zunehmenden Kommerzialisierung der Veranstaltungen entgegenzuwirken. Kommerzielle Veranstalter drängten in den Markt und akquirierten sogar aktiv Vereine, von denen sie sich für die Durchführung von Kleinlotterien bezahlen liessen. Sie machten gute Geschäfte, während die Gewinne, die für den eigentlichen, wohltätigen und gemeinnützigen Lotteriezweck bestimmt waren, immer kleiner wurden. Das *Minisafe*-Los ist gemäss *Swisslos* ein Angebot, mit dem kommerzielle Veranstalter nicht mithalten könnten. Die oben aufgeführten Zahlen zeigen den Erfolg dieses Konzeptes.

Müsste *Swisslos* die *Minisafe*-Lotterien *real* durchführen, wäre dies mit einem deutlichen Mehraufwand verbunden. Die Folge davon wäre, dass *Swisslos* die Kleinlotterien nur noch zu schlechteren Konditionen abwickeln könnte. Diese würden also wieder vermehrt von *kommerziellen* Veranstaltern abgewickelt, und es käme weniger Geld gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken zugute.

Es bleibt die Frage, ob nicht besser die Ursache bekämpft und kommerzielle Veranstalter verboten werden müssten. Statt Kleinlotterien von *Swisslos* veranstalten zu lassen, wäre es da nicht einfacher, den Vereinen direkt Beiträge aus den Lotteriefonds auszubezahlen? Denn faktisch

handelt es sich in beiden Fällen um Geld aus Grosslotterien. Weiter bliebe die Frage, warum die *Lotterie Romande* in der Westschweiz kein entsprechendes Produkt lanciert hat.

4.5.2 LOTTOS IM KANTON FREIBURG

Im Kanton Freiburg werden jährlich ungefähr 2500 Lottos veranstaltet. Das entspricht fast *sieben Lottos pro Tag* oder einem Lotto pro Tag und Bezirk. In keinem anderen Kanton werden nur annähernd so viele Lottos veranstaltet.

Für den Erfolg der Lottos im Kanton Freiburg können mehrere mögliche Gründe ausfindig gemacht werden:¹⁸

- Lokale Lotterien haben *Tradition* im Kanton Freiburg. So werden dort nicht nur sehr viele *Lottos*, sondern auch häufig *Kleinlotterien* veranstaltet. Im Verhältnis zur Bevölkerung werden in keinem anderen Kanton *mehr* Kleinlotterien veranstaltet und dabei *mehr* Geld umgesetzt (siehe Kapitel 4.2.3) als im Kanton Freiburg. Dafür geben die Freiburger und Freiburgerinnen weniger Geld für Grosslotterien aus (LoRo 2009, LoRo 2010).
- Der Kanton Freiburg ist der einzige Kanton, der *Geldpreise* bei Lottos zulässt. Von diesem Recht wird rege Gebrauch gemacht: So wurden im Jahre 2009 im Seebezirk bei 208 von 244 Lottos Geldpreise abgegeben. Bei Gewinnen ab CHF 50 sind dies vermehrt Gutscheine (z. B. Migros-Gutscheine). Der Grund dafür ist, dass Lotteriegewinne ab CHF 50 der Verrechnungssteuer unterliegen (Art. 6 Abs. 1 VStG).
- Die Durchführung von Lotto-Veranstaltungen kann (auch an kommerzielle Veranstalter) *übertragen* werden. Vereine, die ein Lotto veranstalten möchten, sei es um die Finanzen aufzubessern oder einfach um einen geselligen Abend zu erleben, können die Organisation und Durchführung abgeben.
- Es gibt im Kanton Freiburg *Einrichtungen*, die sich auf Lottos *spezialisiert* haben. Der Expodrom in Muntelier oder das Hotel Escale

¹⁸ Gemäss Angaben der Bezirksämter. Im Juli 2010 wurden mit den zuständigen Personen aller sieben Bezirksämter Telefoninterviews durchgeführt.

in Givisiez sind zwei Beispiele. In Givisiez finden das ganze Jahr über an vier Abenden pro Woche Lottos statt.

- Die welschen *Nachbarkantone* haben *strengere Regelungen* betreffend Lottos. Das hat zur Folge, dass Bewohner der Nachbarkantone gruppenweise an Lotto-Veranstaltungen nach Freiburg kommen, wie beispielsweise nach Givisiez.

Interessant ist die Frage, wie viel Geld bei diesen Lottos umgesetzt wird. Leider kennen die Freiburger Bezirke diese Zahlen jedoch nicht, denn die Veranstalter müssen keine Abrechnungen abliefern. Deshalb wird an dieser Stelle ein Schätzung vorgenommen: Im Seebezirk wurden im Jahre 2009 bei 208 Lottos Preise im Wert von CHF 4'237'050 abgegeben. Wenn man dies auf die Anzahl Lottos im ganzen Kanton hochrechnet, ergibt sich ein Gesamtwert der Preise von CHF 50 Millionen für den Kanton Freiburg. Wenn man davon ausgeht, dass die Preise im Durchschnitt 50 Prozent der Lotteriesumme ausmachen, dann werden im Kanton Freiburg jährlich CHF 100 Millionen für Lottospiele ausgegeben. Rechnet man die durchschnittlichen Einnahmen bei Lottos im Kanton Luzern¹⁹ hoch, dann ergibt sich eine Gesamt-Lotteriesumme von ungefähr CHF 55 Millionen für den Kanton Freiburg. Rechnet man die Zahlen des Kantons Aargau²⁰ hoch, dann ergibt sich für den Kanton Freiburg ein Schätzbetrag von CHF 75 Millionen. Obwohl sich die Beträge unterscheiden, zeigen sie doch die Grössenordnung. Zum Vergleich: Bei Kleinlotterien werden im Kanton Freiburg jährlich nur etwas mehr als CHF 1.2 Millionen umgesetzt. Und mit dieser Summe gehört der Kanton Freiburg immer noch zu den Spitzenreitern bei den Kleinlotterien.

¹⁹ Gemäss Angabe der Luzerner Polizei.

²⁰ Gemäss Angabe des Rechtsdienstes des Departements Finanzen und Ressourcen des Kantons Aargau.

5 FAZIT

Bei den Klein- und Unterhaltungslotterien gibt es beträchtliche kantonale Unterschiede, und zwar sowohl was die Gesetzgebung betrifft als auch die Durchführung: Nicht nur präsentiert sich die rechtliche Situation von Kanton zu Kanton verschieden, auch die Anzahl durchgeführter Kleinlotterien, Tombolas und Lottos sowie die dabei umgesetzten Geldsummen variieren stark. So kann der Kanton Freiburg als eigentliche Lotto-Hochburg bezeichnet werden, während sich *Swisslos* als dominierender Akteur bei Kleinlotterien behauptet hat.

Die vorliegende Untersuchung zeigt, dass einige Kantone wie etwa Bern oder Waadt sehr *viele Lotteriebestimmungen* kennen, während es in anderen, etwa im Kanton Schaffhausen, gar keine solchen gibt. Die meisten kantonalen Bestimmungen beziehen sich auf Lottos und Tombolas. Dies dürfte auf die beiden Umstände zurückzuführen sein, dass das eidgenössische Lotteriegesetz bereits einige Aspekte geregelt hat, und dass Kleinlotterien Gegenstand von zwei interkantonalen Konkordaten sind. Die Kantone regeln aber nicht nur unterschiedlich viele Aspekte von Lotterien, sondern tun dies auch unterschiedlich streng. Nicht jeder Kanton kennt beispielsweise eine Bewilligungspflicht für Tombolas oder Lottos, oder Bestimmungen bezüglich zugelassener Veranstalter, Lospreise, Losverkaufsdauer oder Spielperioden. Und diejenigen Kantone, die entsprechende Bestimmungen kennen, haben diese zum Teil sehr unterschiedlich ausgestaltet: So gibt es Kantone, in denen Tombolas oder Lottos erst ab einer gewissen Summe bewilligungspflichtig sind, den maximal zulässigen Lospreis setzt jeder Kanton wieder anders an, und die Liste der zugelassenen Lotterieveranstalter ist mehr oder weniger stark eingeschränkt.

Bei den *Kleinlotterien* fallen zunächst die regionalen Unterschiede ins Auge. In der Westschweiz werden klar mehr Kleinlotterien veranstaltet als in der Deutschschweiz; relativ zur Bevölkerungsgrösse sind es rund dreimal so viele. Im Gegenzug werden bei deutschschweizer Kleinlotterien grössere Geldbeträge umgesetzt. Als zentraler Akteur fällt dabei *Swisslos* auf. So wird mittlerweile schon jede zehnte deutschschweizer Kleinlotterie durch diesen Veranstalter von Grosslotterien ausgegeben.

Auch ein Vergleich der einzelnen Kantone zeigt: die Westschweizer sind spielfreudiger als ihre deutschschweizer Kollegen. Am meisten Kleinlotterien werden in den Kantonen Freiburg und Waadt veranstaltet. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl ist der Kanton Freiburg mit grossem Abstand der Spitzenreiter.

Grosse Unterschiede sind auch bei den *Tombolas und Lottos* auszumachen. Während etwa im Kanton Genf 450 Tombolas pro Jahr durchgeführt werden, sind es im Aargau nicht einmal deren zehn. Berücksichtigt man die Bevölkerungsgrösse, so ist es der Kanton Solothurn, in dem am meisten Tombolas veranstaltet werden. Bei den *Lottos* ist wiederum der Kanton Freiburg führend. Mit jährlich 2'500 werden dort mehr als zehnmal so viele Lottos veranstaltet wie in jedem anderen Kanton (von Schwyz einmal abgesehen). Freiburg kann damit als eigentliche Lotto-Hochburg gelten: Dieser Kanton bringt es auf durchschnittlich sieben Lottos pro Tag. Erklären lässt sich das teilweise mit der dortigen langjährigen Lotto-Tradition und dem Umstand, dass Geldpreise erlaubt sind.

Ausgehend von den Resultaten der vorliegenden Arbeit wäre es nun interessant, die Untersuchung der kantonalen Regelungen dahingehend auszuweiten, die *regulatorische Intensität* der einzelnen Kantone zu ermitteln. Damit liesse sich der Frage nachgehen, ob und wie die Anzahl der durchgeführten Lotterien beziehungsweise die dabei umgesetzten Geldsummen in einem Kanton mit dessen regulatorischen Intensität zusammenhängt.

6 LITTERATURVERZEICHNIS

Bauinspektorat des Kantons Basel-Stadt (2006). Merkblatt zum Gesuch um Tombola, Glücksrad oder Schätzung. Basel.

Bundesamt für Justiz BJ (2010a). *Der rechtliche Rahmen des Glücksspiels in der Schweiz*. URL:
http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/gesellschaft/lotterien_und_wetten/rechtliche_grundlagen.html (Stand: 2. Juli 2010).

Bundesamt für Justiz BJ (2010b). *Die Lotterien*. URL:
http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/gesellschaft/lotterien_und_wetten/lotterien.html (Stand: 2. Juli 2010).

Gewerbepolizei des Kantons Schaffhausen (2007). *Merkblatt Lotterien und Tombolas*. Schaffhausen.

Kanton Aargau (2010). Bezirksämter. URL:
<http://www.ag.ch/bezirksaemter/de/pub/> (Stand: 2. Juli 2010).

Kanton Appenzell Innerrhoden (2010). *Tombolabewilligung*. URL:
http://www.ai.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=147 (Stand: 2. Juli 2010).

Kanton Appenzell Ausserrhoden (2010). *Spiel und Lotterie*. URL:
<http://www.ar.ch/index.php?id=5292&0=> (Stand: 2. Juli 2010).

Kanton Bern (2010). *Fonds und Bewilligungen*. URL:
https://www.pom.be.ch/pom/de/index/direktion/organisation/gen_eralsekretariat/lotterie_und_sportfonds.html (Stand: 2. Juli 2010).

Kanton Basel-Landschaft (2010). URL:
<http://www.baselland.ch/gastwirt-htm.273506.0.html> (Stand: 2. Juli 2010).

Kanton Basel-Stadt (2010). *Bewilligungen*. URL:
<http://www.bewilligungen.bs.ch/> (Stand: 2. Juli 2010).

Kanton Freiburg (2010). *Lotterien*. URL:
<http://admin.fr.ch/spoco/de/pub/lotterie.htm> (Stand: 2. Juli 2010).

Kanton Genf (2010). *Guichet universel manifestations*. URL:
http://ge.ch/dares/service-du-commerce/guichet_universel_manifestations-1070.html (Stand: 2. Juli 2010).

- Kanton Glarus (2010). *Departement*. URL:
http://www.gl.ch/xml_1/internet/de/application/d39/f40.cfm
(Stand: 2. Juli 2010).
- Kanton Graubünden (2010). *Lotteriewesen*. URL:
<http://www.gr.ch/DE/INSTITUTIONEN/VERWALTUNG/DJSG/APZ/DOKUMENTATION/Seiten/Lotteriewesen.aspx> (Stand: 2. Juli 2010).
- Kanton Jura (2010). *Loto, loterie et tombola*. URL:
<http://www.jura.ch/DECC/AMT/Documentation-et-formulaires/Loto-loterie-et-tombola/Loto--loterie-et-tombola.html> (Stand: 2. Juli 2010).
- Kanton Luzern (2010). *Gastgewerbe und Gewerbepolizei*. URL:
http://www.polizei.lu.ch/index/abteilungen/gastgewerbe_und_gewerbepolizei.htm (Stand: 2 Juli 2010).
- Kanton Neuenburg (2010). *Loterie et tombolas*. URL:
<http://www.ne.ch/neat/site/jsp/rubrique/rubrique.jsp?StyleType=bleu&DocId=8422> (Stand: 2. Juli 2010).
- Kanton Nidwalden (2010a). *Lotterien (Tombola und Kleinlotterien)*. URL:
http://www.nw.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=2374 (Stand: 2. Juli 2010)
- Kanton Nidwalden (2010b). *Lottomatch*. URL:
http://www.nw.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=1383 (Stand: 2. Juli 2010)
- Kanton Schaffhausen (2010). *Gewerbepolizei*. URL:
<http://www.sh.ch/Gewerbepolizei.37.0.html> (Stand: 2. Juli 2010).
- Kanton Solothurn (2010). *Lotterien*. URL:
<http://www.so.ch/departemente/inneres/oeffentliche-sicherheit/gewerbe-und-handel/lotterien.html> (Stand: 2. Juli 2010).
- Kanton Schwyz (2010). *Lotterien*. URL:
http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d4/d932/d1592/p1593.CFM?highlight=lotto (Stand: 2. Juli 2010).
- Kanton Tessin (2010). *Tombola e lotterie*. URL:
<http://www4.ti.ch/?id=7571> (Stand: 2. Juli 2010).

- Kanton Waadt (2010). *Jeux et concours*. URL:
<http://www.vd.ch/fr/themes/economie/police-du-commerce/jeux-et-concours/> (Stand: 2. Juli 2010).
- Kanton Wallis (2010). *Tombola und Lotto* (Lotterien). URL :
<http://www.vs.ch/Navig/navig.asp?MenuID=21498&Language=de&RefMenuID=0&RefServiceID=0&link=> (Stand: 2. Juli 2010).
- Kanton Zürich (2010). *Gewerbebewilligungen und Beglaubigungen*. URL:
http://www.ds.zh.ch/internet/ds/de/dienststellen/bew_begl.html
(Stand: 2. Juli 2010).
- Lotterie Romande LoRo (2009). *Finanzbericht 2008*. Lausanne.
- Lotterie Romande LoRo (2010). *Finanzbericht 2009*. Lausanne.
- NITObA (2010). *Hauptpreise 2009*. URL:
<http://www.nitoba.ch/wDeutsch/gewinne/hauptpreise.shtml?navid=12> (Stand: 2. Juli 2010).
- Pass- und Patentbüro des Kantons Basel-Landschaft (2010). *Lottospiele - Auszug aus der Verordnung über Verlosungen Glücks- und Unterhaltungsspiele sowie gewerbsmässige Wetten*. Liestal.

7 GESETZESVERZEICHNIS

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG; SR 642.21)
- Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesezt, LG; SR 935.51)
- Verordnung vom 27. Mai 1924 zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotterieverordnung, LV; SR 935.51.1)
- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG; SR 935.52)
- Verordnung [des Kantons Aargau] vom 27. September 1976 über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotterieverordnung, LV; SAR 959.111)
- Verordnung [des Kantons Appenzell Innerrhoden] vom 25. Juli 2007 über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV 172.510)
- Einführungsgesetz [des Kantons Appenzell I. Rh.] vom 27. April 2008 zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesezt, LG; GS 935.500)
- Verordnung [des Kantons Appenzell A. Rh.] vom 26. April 1981 zum Spiel- und Lotteriegesezt (LV; bGs 955.331)
- Verordnung [des Kantons Basel-Landschaft] vom 24. Juni 1975 über Verlosungen, Glücks- und Unterhaltungsspiele sowie gewerbsmässige Wetten (GUV; SGS 543.11)
- Verordnung [des Kantons Basel-Stadt] vom 21. August 1979 über die Durchführung von Lottoveranstaltungen im Kanton Basel-Stadt (Lottoverordnung, LV; SG 561.150)
- Verordnung [des Kantons Basel-Stadt] vom 4. November 1924 betreffend die Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken und betreffend die Bewilligung zum gewerbsmässigen Prämienloshandel (VLW; SG 561.300)
- Lotteriegesezt [des Kantons Bern] vom 4. Mai 1993 (LG; BSG 935.52)

- Lotterieverordnung [des Kantons Bern] vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)
- Lotteriegesezt [des Kantons Freiburg] vom 14. Dezember 2000 (LG; SGF 958.1)
- Règlement d'exécution [des Kantons Genf] du 9 mai 1952 de la loi fédérale sur les loteries et les paris professionnels, ainsi que sur la perception du droit des pauvres (RaLLP; RSG I 3 15.03)
- Vollziehungsgesezt [des Kantons Glarus] vom 2. Mai 1971 zum Bundesgesezt vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (VGLW; GS IX B/24/1)
- Verordnung [des Kantons Glarus] vom 6. Juli 2006 zum Vollziehungsgesezt zum Bundesgesezt vom 8. Juni 1923 betreffend Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Gesesezssammlung des Kantons Glarus (VVLW; GS IX B/24/1)
- Gesezt [des Kantons Graubünden] vom 24. April 2006 über das Lotteriewesen (LG; BR 935.450)
- Décret [du Canton du Jura] du 4 décembre 1986 fixant les émoluments de l'administration cantonale (RSJU 176.21)
- Ordonnance [des Kantons Jura] du 6 décembre 1978 portant exécution de la loi fédérale du 8 juin 1923 sur les loteries et les paris professionnels (OLP; RSJU 935.511)
- Directives du 28 juin 2002 relatives à l'organisation du jeu de loto dans la République et Canton du Jura (le Ministre de l'Economie et de la Coopération)
- Gesezt [des Kantons Luzern] vom 12. Mai 1986 über die Lotterien, die gewerbsmässigen Wetten und den gewerbsmässigen Handel mit Prämienlosen (Lotteriegesezt, LG; SRL Nr. 991)
- Verordnung [des Kantons Luzern] vom 2. September 1986 zum Lotteriegesezt (Lotterieverordnung, LV; SRL Nr. 993)
- Arrêté d'exécution [du Canton de Neuchâtel] du 7 janvier 1921 de la loi du 10 novembre 1920 concernant les émoluments (RSN 152.150.10)
- Loi [des Kantons Neuenburg] du 19 mai 1924 concernant l'exécution de la loi fédérale du 8 juin 1923 sur les loteries et les paris professionnels (LLP; RSN 933.51)

- Règlement [des Kantons Neuenburg] du 25 août 2002 concernant les loteries et le commerce professionnel des valeurs à lots (RLP; RSN 933.511)
- Einführungsgesetz [des Kantons Nidwalden] vom 7. Juni 2006 zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesezt, LG; NG 932.1)
- Gesetz [des Kantons Nidwalden] vom 2. Juli 1997 über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (Spielgesetz, SpG; NG 933.1)
- Verordnung [des Kantons Obwalden] vom 21. April 1977 über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele (LV; GDB 975.31)
- Verordnung [des Kantons Schaffhausen] vom 6. Mai 1986 über die Organisation der kantonalen Verwaltung (Organisationsverordnung, SHR 172.101)
- Gebührenordnung [des Kantons Schwyz] vom 20. Januar 1975 für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz (SRSZ 173.111)
- Kantonale Verordnung [des Kantons Schwyz] vom 8. April 1998 über die Lotterien und Wetten (LWV; SRSZ 542.210)
- Weisungen [des Kantons Schwyz] vom 1. Juli 2008 zur Durchführung von Lottoveranstaltungen (Departementsvorsteher)
- Gesetz [des Kantons Solothurn] vom 4. April 1954 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BGS 211.1)
- Verordnung [des Kantons Solothurn] 6. Juli 1951 über Tombolen, Lottos, Preisausschreiben und Wettbewerbe (LV; BGS 513.631)
- Gebührentarif [des Kantons Solothurn] vom 24. Oktober 1979 (BG 615.11)
- Gesetz [des Kantons St. Gallen] vom 21. Juni 1937 über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (LG; sGS 455.1)
- Vollzugsverordnung [des Kantons St. Gallen] 17. Februar 1951 zur Gesetzgebung über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (LV; sGS 455.11)
- Gebührentarif [des Kantons St. Gallen] vom 2. Mai 2000 für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5)

Lotteriegesetz [des Kantons Thurgau] vom 29. August 1938 (LG; RB 935.51)

Legge [des Kantons Tessin] del 4 novembre 1931 sulle lotterie e giochi d'azzardo (LL; BU 11.1.3.1)

Regolamento [des Kantons Tessin] dell'11 dicembre 1986 concernente le lotterie e giochi d'azzardo (TI; BU 11.1.3.1.1)

Verordnung [des Kantons Uri] vom 20. April 1983 über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele (LV; RB 70.3915)

Loi [des Kantons Waadt] du 17 novembre 1924 relative à la mise en vigueur, dans le canton, de la loi fédérale du 8 juin 1923 sur les loteries et paris professionnels (LVLLP ; RSV 935.53)

Règlement [des Kantons Waadt] du 21 juin 1995 sur les loteries, tombolas et lotos (RLotto ; RSV 935.53.1)

Gesetz [des Kantons Wallis] vom 11. November 1926 zur Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (LG; SGS 935.500)

Gesetz [des Kantons Zug] über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesetz, LG; BGS 942.41)

Kantonale Lotterieverordnung [des Kantons Zürich] (KLV; LS 553.1)

Gebührenordnung [des Kantons Zürich] vom 30. Juni 1966 für die Verwaltungsbehörden (LS 682)

8 ANHANGSVERZEICHNIS

Anhang 1: Bewilligungsbehörden	77
Anhang 2: Anzahl Lottoveranstaltungen im Kanton Freiburg	80

Anhang 1: Bewilligungsbehörden

Kanton	Kleinlotterien	Tombolas	Lottos
Aargau	Regierungsrat	Departement Finanzen und Ressourcen Generalsekretariat Rechtsdienst	bis CHF 20'000 ²⁾ : Bezirkssamt ab CHF 20'000 ²⁾ : Departement Finanzen und Ressourcen Generalsekretariat Rechtsdienst
Appenzel A. Rh.	Departement Sicherheit und Justiz Verwaltungspolizei	Departement Sicherheit und Justiz Verwaltungspolizei	Departement Sicherheit und Justiz Verwaltungspolizei
Appenzel I. Rh.	Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Zivilstandsamt	Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Zivilstandsamt	¹⁾
Basel-Landschaft	Finanz- und Kirchendirektion	Sicherheitsdirektion Generalsekretariat Pass- und Patentbüro	Sicherheitsdirektion Generalsekretariat Pass- und Patentbüro
Basel-Stadt	Justiz- und Sicherheitsdepartement Bereich Recht	Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt Bauinspektorat	Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt Bauinspektorat
Bern	Polizei- und Militärdirektion Generalsekretariat Fonds und Bewilligungen	<i>bewilligungsfrei</i>	<i>bewilligungsfrei</i>
Freiburg	Sicherheits- und Justizdirektion Amt für Gewerbepolizei	<i>bewilligungsfrei</i>	Oberamtmann
Genf	Département des affaires régionales, de l'économie et de la santé Service du commerce	Département des affaires régionales, de l'économie et de la santé Service du commerce	Département des affaires régionales, de l'économie et de la santé Service du commerce
Glarus	Departement Sicherheit und Justiz	<i>bewilligungsfrei</i>	<i>bewilligungsfrei</i>
Graubünden	Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden	Kreisamt	Kreisamt

Kanton	Kleinlotterien	Tombolas	Lottos
Jura	<i>bis CHF 6'000</i> : Recettes et administrations de district <i>ab CHF 6'000</i> : Département de l'Economie, de la Coopération et des Communes Service des arts et métiers et du travail	<i>bis CHF 6'000</i> : Recettes et administrations de district <i>ab CHF 6'000</i> : Département de l'Economie, de la Coopération et des Communes Service des arts et métiers et du travail	Recettes et administrations de district
Luzern	Regierungsrat	<i>bewilligungsfrei</i>	Justiz- und Sicherheitsdepartement Luzerner Polizei Gastgewerbe und Gewerbe-polizei
Neuenburg	Département de l'Economie Office du commerce Service de la consommation et des affaires vétérinaires	Département de l'Economie Office du commerce Service de la consommation et des affaires vétérinaires	Conseil communal
Nidwalden	Volkswirtschaftsdirektion Amt für Wirtschaft und Standortentwicklung Industrie, Gewerbe und Arbeit	Volkswirtschaftsdirektion Amt für Wirtschaft und Standortentwicklung Industrie, Gewerbe und Arbeit	Volkswirtschaftsdirektion Amt für Wirtschaft und Standortentwicklung Industrie, Gewerbe und Arbeit
Obwalden	Finanzdepartement Departementssekretariat	Einwohnergemeinderat	Einwohnergemeinderat
Schaffhausen	Departement des Inneren Gewerbepolizei	<i>bewilligungsfrei</i>	¹⁾
Schwyz	Volkswirtschaftsdepartement Amt für Arbeit Gewerbeaufsicht	Volkswirtschaftsdepartement Gewerbeaufsicht Amt für Arbeit	Volkswirtschaftsdepartement Gewerbeaufsicht Amt für Arbeit
Solothurn	Regierungsrat	Amt für Öffentliche Sicherheit Gewerbe und Handelspolizei	Gemeindebehörde ³⁾
St. Gallen	Finanzdepartement Generalsekretariat	Politische Gemeinde ⁴⁾	Politische Gemeinde ⁴⁾
Tessin	Dipartimento delle istituzioni Sezione della popolazione Ufficio dei permessi	Dipartimento delle istituzioni Sezione della popolazione Ufficio dei permessi	Dipartimento delle istituzioni Sezione della popolazione Ufficio dei permessi
Thurgau	Departement für Erziehung und Kultur Generalsekretariat Rechtsdienst	<i>bewilligungsfrei</i>	¹⁾

Kanton	Kleinlotterien	Tombolas	Lottos
Uri	Sicherheitsdirektion Direktionssekretariat	Sicherheitsdirektion Direktionssekretariat ⁵⁾	Sicherheitsdirektion Direktionssekretariat ⁵⁾
Waadt	Département de l'économie Service de l'économie, du logement et du tourisme Police cantonale du commerce	Municipalité de la commune	Municipalité de la commune
Wallis	Staatsrat	Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit Sektion Handel und Patente,	Gemeinderat
Zug	Sicherheitsdirektion Direktionssekretariat	Gemeinderat	Gemeinderat
Zürich	Sicherheitsdirektion Gewerbebewilligungen	Sicherheitsdirektion Gewerbebewilligungen	Sicherheitsdirektion Gewerbebewilligungen

¹ Es gibt keine (kantonalen) Bestimmungen betreffend Lottos (siehe Kapitel 2.4).

² Lottos mit einer Plansumme von bis zu CHF 20'000 pro Jahr und Veranstalter werden von den Bezirksämtern bewilligt. Lottos mit einer Plansummen von mehr als CHF 20'000 oder Lottos, die von Organisationen mit Mitgliedern aus dem ganzen Kanton veranstaltet werden, werden von der zuständigen kantonalen Dienststelle bewilligt (§ 4 Abs. 1 LV/AG, § 4 Abs. 2 LV/AG).

³ Im Kanton Solothurn wird zwischen Lottos, die *bei* einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden und Lottos, die *als solche* einen Unterhaltungsanlass darstellen (selbständige Lottoveranstaltung), unterschieden. Für Erstere gelten dieselben Bestimmungen wie für Tombolas, für Letztere gelten die in der obigen Tabelle unter Lottos aufgeführten Bestimmungen (§ 5 Abs. 1 LV/SO, § 5 Abs. 2 LV/SO). Lottos, die *bei* einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden, werden somit von der kantonalen Dienststelle bewilligt, die auch Tombolas bewilligt.

⁴ Bei eine Plansumme über CHF 30'000 bedarf die Bewilligung der Zustimmung des Finanzdepartementes (Art. 12bis Abs. 2 LV/SG).

⁵ Die Gesuche müssen beim Gemeinderat eingereicht werden. Dieser gibt eine Stellungnahme ab und leitet das Gesuch an den Kanton (Sicherheitsdirektion) weiter, der dann über eine Bewilligung entscheidet (Art. 15 lit. a LV/UR).

Quellen:

§ 4 LV/AG, § 12 LV/AG, Art. 2 Abs. 2 LG/AI, Art. 17 LV/AR, Art. 3 Abs. 1 LG/BE, Art. 15 Abs. 1 LV/BE, § 10 GUV/BL, § 1 lit. o Dienstordnung [des Kantons Basel-Landschaft] der Finanz- und Kirchendirektion, § 1 VLW/BS, Art. 1 LR/FR, Art. 6 Abs. 1 LR/FR, Art. 7 Abs. 2 LG/FR, Art. 12 Abs. 1 RaLLP/GE, Art. 2 Abs. 2 lit. b VVLW/GL, Art. 3 Abs. 1 LG/GR, Art. 1 OLP/JU, Kaptiel 3 Directives relatives à l'organisation du jeu de loto dans la République et Canton du Jura, § 1 Abs. 1 LV/LU, § 2 Abs. 2 LV/LU, § 3 Abs. 1 LV/LU, Art. 8 RLP/NE, Art. 9 RLP/NE, Art. 12 RLP/NE, Art. 2 Abs. 2 LG/NW, Art. 1 Abs. 3 LV/OW, Art. 2 Abs. 2 LV/OW, Art. 3 Abs. 1 LV/SG, Art. 12bis Abs 1 LV/SG, § 1 lit. p Organisationsverordnung [des Kantons Schaffhausen], § 2 LV/SO, § 5 Abs. 1 LV/SO, § 5 Abs. 7 LV/SO, § 352 Art. 1 Gesetz [das Kantons Solothurn] über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, § 6 Abs. 1 LV/SZ, § 8 LV/SZ, § 1 LG/TG, Art. 1 RL/TI, Art. 3 lit. a LV/UR, Art. 15 lit. a LV/UR, Art. 1 LVLLP/VD, Art. 3 LVLLP/VD, Art. 3 LG/VS, Art. 5 LG/VS, § 1 Abs. 2 Ziff. 1 LG/ZG, § 16 Abs. 3 LG/ZG, § 2 Abs. 1 lit. a KLV/ZH. Kanton Aargau 2010, Kanton Appenzell Innerrhoden 2010, Kanton Appenzell Ausserrhoden 2010, Kanton Bern 2010, Kanton Basel-Landschaft 2010, Kanton Basel-Stadt 2010, Kanton Freiburg 2010, Kanton Genf 2010, Kanton Glarus 2010, Kanton Graubünden 2010, Kanton Jura 2010, Kanton Luzern 2010, Kanton Neuenburg 2010, Kanton Nidwalden

2010a, Kanton Nidwalden 2010b, Kanton Schaffhausen 2010, Kanton Solothurn 2010, Kanton Schwyz 2010, Kanton Tessin 2010, Kanton Waadt 2010, Kanton Wallis 2010, Kanton Zürich 2010.

Anhang 2: Anzahl Lottoveranstaltungen im Kanton Freiburg

Bezirk	2008	2009	Bemerkungen
Sensebezirk	199	172	
Saanebezirk	738	736	
Broyebezirk	496	513	
Glanebezirk	327	324	
Greyerzbezirk	465	426	
Seebezirk	238	244	
Vivisbachbezirk	140	144	Es handelt sich um « <i>diverse Bewilligungen</i> » ¹⁾
Total ohne Vivisbach	2463	2415	
Total mit Vivisbach	2603	2559	

¹ Neben Lottos beinhaltet diese Bewilligungskategorie beispielsweise auch andere Veranstaltungen und Verlängerungen.

Quelle: Eigene Erhebung bei den Bezirksämtern.

In der gleichen Reihe Dans la même collection

N°	Autoren, Titel und Datum – Auteurs, titres et date
255	SOGUEL Nils, ZIEHLI Sonja Vergleich 2009 der Kantons- und Gemeindefinanzen Comparatif 2009 des finances cantonales et communales
256	FLÜCK Caspar Compliance im öffentlichen Sektor
257	SCHWEIZER Rémi Les bisses et leurs modes d'organisation au XXI ^e siècle, un modèle de gestion durable?
258	KOLLER Christophe Services de migration et évolution de la population étrangère dans les cantons suisses 2002-2008 Migrationsämter und Entwicklung der ausländischen Bevölkerung in den Kantonen 2002-2008
259	MOREIRA Ana Maria, GERHARDT Gregory, MÖLLER Mathias, LADNER Andreas Swiss Democracy on the Web 2010
260	V. FELLEBERG Monika Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt
261	KOBEL Stéphane Politique fédérale des agglomérations dans les domaines des transports et de l'urbanisation
262	OBERMAYER Susanne Kooperationsinitiativen an Schweizer Hochschulen
263	LADNER Andreas Wahlen in den Schweizer Gemeinden
264	SCHLANSER Regula Qui utilise les crèches en Suisse?
265	SOGUEL Nils, ZIEHLI Sonja Vergleich 2010 der Kantons- und Gemeindefinanzen Comparatif 2010 des finances cantonales et communales
266	LAURENT Vincent Perspectives et défis de la gestion durable du sous-sol en Suisse
267	BÄR Theo Die Regierungsreform im Bund

L'IDHEAP en un coup d'œil

Champ

L'IDHEAP, créé en 1981, se concentre sur l'étude de l'administration publique, un champ interdisciplinaire (en anglais Public Administration) visant à développer les connaissances scientifiques sur la conduite des affaires publiques et la direction des institutions qui en sont responsables. Ces connaissances s'appuient sur plusieurs disciplines des sciences humaines et sociales, comme le droit, l'économie, le management et la science politique, adaptées aux spécificités du secteur public et parapublic. L'IDHEAP est le seul institut universitaire suisse totalement dédié à cet important champ de la connaissance.

Vision

A l'interface entre théorie et pratique de l'administration publique, l'IDHEAP est le pôle national d'excellence contribuant à l'analyse des mutations du secteur public et à une meilleure gouvernance de l'Etat de droit à tous ses niveaux, en pleine coopération avec ses partenaires universitaires suisses et étrangers.

Mission

Au service de ses étudiants, du secteur public et de la société dans son ensemble, l'IDHEAP a une triple mission qui résulte de sa vision:

- Enseignement universitaire accrédité au niveau master et post-master, ainsi que formation continue de qualité des élus et cadres publics;
- Recherche fondamentale et appliquée en administration publique reconnue au niveau national et international, et valorisée dans le secteur public suisse;
- Expertise et conseil indépendants appréciés par les organismes publics mandataires et enrichissant l'enseignement et la recherche.

Principales prestations

1. Enseignement: former les élus et cadres actuels et futurs du secteur public

- Doctorat en administration publique
- MPA (Master of Public Administration)
- Master PMP (Master of Arts in Public Management and Policy)
- CEMAP (Certificat exécutif en management et action publique)
- Certificat universitaire d'un cours trimestriel du MPA
- SSC (Séminaire pour spécialistes et cadres)

2. Recherche: ouvrir de nouveaux horizons pour l'administration publique

- Projets de recherche fondamentale ou appliquée
- Directions de thèses de doctorat
- Publications scientifiques (ouvrages et articles)
- Colloques et conférences scientifiques
- Cahiers et Working Papers de l'IDHEAP

3. Expertise et conseil: imaginer et mettre en œuvre des solutions innovatives

- Mandats d'expertise et de conseil auprès du secteur public et parapublic

4. Services à la cité: contribuer à la connaissance du service public

- Bibliothèque spécialisée en administration publique
- Sites Badac.ch, gov.ch, ivote.ch
- Renseignements aux collectivités publiques
- Interventions médiatiques
- Articles et conférences de vulgarisation